

Niedersächsisches Ministerialblatt

58. (63.) Jahrgang

Hannover, den 2. 7. 2008

Nummer 24

INHALT

A. Staatskanzlei			
Bek. 17. 6. 2008, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	673		
Erl. 23. 6. 2008, Benutzungsordnung für das Niedersächsische Landesarchiv	674		
22560			
B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration			
RdErl. 20. 5. 2008, Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (VV Nds. SÜG)	677		
20480 00 00 03 020			
Erl. 10. 6. 2008, Entgeltordnung für die Prüfung von Feuerlöschschläuchen an der Zentralprüfstelle für Feuerlöschschläuche Celle	677		
21090			
RdErl. 12. 6. 2008, Richtlinien über die Verteilung und Verwendung von Zuweisungen zur Förderung des kommunalen Brandschutzes	678		
21090			
Bek. 12. 6. 2008, Anerkennung der Stiftung Industriekultur Ilseder Hütte und Landkreis Peine	678		
Bek. 16. 6. 2008, Anerkennung der Stiftung Deutsche Leukämiehilfe	679		
C. Finanzministerium			
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit			
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
F. Kultusministerium			
RdErl. 1. 4. 2008, Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen	679		
22410			
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr			
RdErl. 17. 6. 2008, Zuständigkeiten der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	679		
20120			
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung			
I. Justizministerium			
K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz			
RdErl. 28. 5. 2008, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie zur Qualifizierung für Naturschutzmaßnahmen in den Ländern Bremen und Niedersachsen (Förderrichtlinie Natur- und Landschaftsentwicklung und Qualifizierung für Naturschutz)	680		
28100			
RdErl. 2. 6. 2008, Richtlinie über die Gewährung von Zahlungen zur naturschutzgerechten Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen in den Ländern Bremen und Niedersachsen (Kooperationsprogramm Naturschutz – KoopNat –)	683		
28100			
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig			
Bek. 18. 6. 2008, Genehmigung gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 10 des Gentechnikgesetzes (Georg-August-Universität Göttingen)	690		
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven			
Bek. 12. 6. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verbrennungsmotorenanlage MT-Biogas GmbH & Co. KG, Zeven) ...	691		
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover			
Bek. 18. 6. 2008, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie GmbH Schweringen & Co. KG)	691		
Stellenausschreibungen	691/692		
Neuerscheinungen	692/693		

A. Staatskanzlei**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 17. 6. 2008 — 204-11700-5 MT HB —**

Die Bundesregierung hat dem Honorarkonsul der Republik Malta in Bremen, Herrn Dr. Thomas Stöcker, im Wege der Höherstufung am 13. 6. 2008 das geänderte Exequatur als Honorargeneralkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst weiterhin die Länder Bremen und Niedersachsen.

— Nds. MBl. Nr. 24/2008 S. 673

Benutzungsordnung für das Niedersächsische Landesarchiv

Erl. d. StK v. 23. 6. 2008 — 201-56222/1 —

— VORIS 22560 —

Bezug: Bek. v. 1. 8. 2003 (Nds. MBl. S. 558)
— VORIS 22560 —

1. Grundlagen, Geltungsbereich

1.1 Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des NArchG vom 25. 5. 1993 (Nds. GVBl. S. 129), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 402), die Benutzung des im Niedersächsischen Landesarchiv verwahrten und erschlossenen Archivgutes (siehe Nummern 2 und 3) durch

- 1.1.1 persönliche Einsichtnahme in das originale oder in Reproduktion vorgelegte Archivgut einschließlich der Findmittel und sonstigen archivischen Hilfsmittel, die das Archivgut erschließen (siehe Nummer 3),
 - 1.1.2 Anfertigung von Kopien oder fotografischen oder digitalen Reproduktionen des Archivgutes (siehe Nummer 4) einschließlich der Einräumung von Nutzungsrechten daran,
 - 1.1.3 Versendung von Archivgut zur Einsichtnahme in einem anderen Archiv (siehe Nummer 5),
 - 1.1.4 Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken (siehe Nummer 6) oder
 - 1.1.5 schriftliche Auskünfte zu Archivgut (siehe Nummer 7).
- 1.2 Für die Benutzung von Archivgut, das von anderen Archiven oder Instituten übersandt wurde, gelten die gleichen Bedingungen wie für das Archivgut des Landesarchivs, sofern die übersendende Stelle nicht anderslautende Auflagen macht.

2. Benutzung

2.1 Wer Archivgut benutzen will, hat hierzu schriftlich, im Fall von Nummer 1.1.1 unter Verwendung eines dafür vorgesehenen Vordrucks, Angaben

- 2.1.1 zur Person, ggf. auch zur Person einer Auftraggeberin oder eines Auftraggebers oder Beauftragten oder Hilfskräften, die hinzugezogen werden sollen,
- 2.1.2 zum jeweiligen Thema und Zweck der Nachforschungen,
- 2.1.3 ggf. zur Begründung einer Verkürzung der Schutzfristen (§ 5 Abs. 5 Satz 2 NArchG)

zu machen und auf Verlangen sich und Beauftragte oder Hilfskräfte auszuweisen.

2.2 Über die Benutzung entscheidet das im Landesarchiv jeweils zuständige Staatsarchiv unter Beachtung der gesetzlichen Pflichten zur Sicherung und Erhaltung des Archivgutes (§ 4 Satz 1 NArchG) und zur Wahrung schutzwürdiger Belange Betroffener (§ 5 Abs. 2 Sätze 4 und 5 sowie Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 NArchG). Die Benutzung kann unter Bedingungen und mit Auflagen zugelassen werden. Die Genehmigung ist auf das jeweilige Kalenderjahr beschränkt.

2.3 Die Benutzung erfolgt in Abhängigkeit von den personellen und sächlichen Kapazitäten des Landesarchivs; auf eine bestimmte Art, Form oder einen bestimmten Umfang der Benutzung besteht kein Rechtsanspruch.

2.4 Jede Benutzerin und jeder Benutzer wird zur Ermittlung einschlägiger Archivbestände und Findmittel von einer zugewiesenen archivischen Fachkraft beraten.

2.5 Archivgut ist mit größter Sorgfalt zu behandeln. Es ist deshalb nicht zulässig,

- 2.5.1 auf dem Archivgut und in den Findmitteln Notizen oder Zeichen irgendwelcher Art anzubringen,
- 2.5.2 sonstige Veränderungen an dem Archivgut und den Findmitteln vorzunehmen,
- 2.5.3 Handpausen zu fertigen,

2.5.4 an der Ordnung des Archivgutes, insbesondere an der Reihenfolge der Schriftstücke innerhalb einer Archivalieneinheit, sowie an der Signierung und Verpackung oder an sonstigen Bestandteilen etwas zu verändern,

2.5.5 Archivgut, Findmittel oder sonstige archivische Hilfsmittel aus den für die Einsichtnahme oder zur Nutzung von archiveigenen technischen Geräten bestimmten Räumen des jeweiligen Staatsarchivs (Benutzerräume) zu entfernen,

2.5.6 Archivgut als Schreibunterlage oder zu sonstigen Zwecken zu verwenden.

2.6 Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Weitergehende Ansprüche wegen missbräuchlichen Verhaltens bleiben unberührt.

3. Persönliche Einsichtnahme

3.1 Archivgut, Findmittel sowie sonstige archivische Hilfsmittel zur Erschließung von Archivgut sind jeweils unter Angabe der Signaturen zu bestellen. Sie dürfen nur in den jeweiligen Benutzerräumen benutzt werden.

3.2 Findmittel werden nur insoweit vorgelegt, wie sie Archivgut nachweisen, das uneingeschränkt zugänglich ist oder bei dem unterstellt werden kann, dass die gesetzlichen Schutzfristen auf Antrag verkürzt werden können.

3.3 Benutzereigene technische Geräte dürfen nur mit Zustimmung des im Landesarchiv jeweils zuständigen Staatsarchivs benutzt werden. Für die Herstellung von Archivgutreproduktionen ist ihr Einsatz unzulässig.

3.4 In den Benutzerräumen hat die Unterhaltung zu unterbleiben; Essen, Trinken, Rauchen und die Benutzung von Mobiltelefonen sind dort nicht gestattet. Garderobe, Taschen und andere Behältnisse sind außerhalb der Benutzerräume in den dafür vorgesehenen Räumen oder Schließfächern zu verwahren.

3.5 Vor dem Verlassen des jeweiligen Staatsarchivs sind das benutzte Archivgut sowie die sonstigen Arbeitsmittel des jeweiligen Staatsarchivs der Aufsicht in den Benutzerräumen zurückzugeben. Auf Verlangen ist dieser Einsicht in mitgebrachte Taschen, andere Behältnisse oder Unterlagen zu gewähren. Benutztes Archivgut und sonstige Arbeitsmittel können für die Dauer von höchstens zwei Wochen zur weiteren Benutzung bereitgehalten werden.

4. Kopien und Reproduktionen von Archivgut

4.1 Kopien und fotografische oder digitale Reproduktionen von Archivgut sowie Siegelabgüsse, Siegelabdrucke, Faksimiles und sonstige Nachbildungen zum persönlichen Gebrauch der Benutzerin oder des Benutzers können auf Antrag vom jeweiligen Staatsarchiv hergestellt werden. Die Herstellung kann versagt oder eingeschränkt werden, insbesondere wenn das Archivgut aufgrund seines Erhaltungszustandes oder seines Formats für das zur Verfügung stehende Kopier- oder Reproduktionsverfahren (§ 4 Satz 1 NArchG) nicht geeignet ist oder wenn andernfalls schutzwürdige Interessen Betroffener nicht gewahrt werden können (§ 5 Abs. 2 Sätze 4 und 5 sowie Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 NArchG).

4.2 Kopien und fotografische oder digitale Reproduktionen von Findmitteln werden nur hergestellt und abgegeben, wenn das darin erschlossene Archivgut abschließend geordnet und verzeichnet sowie uneingeschränkt zugänglich ist.

4.3 Kopien und sonstige Reproduktionen von Archivgut können grundsätzlich nur den Anforderungen als Arbeits- oder Gebrauchskopie genügen. Sollen sie in digitaler Form geliefert werden, ist das gewünschte Format anzugeben. Ein Online-Versand ist ausgeschlossen. Die Kompatibilität der gelieferten Datenträger und Daten mit der individuellen IT-Ausstattung einer Bestellerin oder eines Bestellers kann nicht garantiert werden.

4.4 Jede bildliche Veröffentlichung oder Vervielfältigung von Kopien oder Reproduktionen nach Nummer 4.1 bedarf der schriftlichen Erlaubnis des im Landesarchiv jeweils zu-

ständigen Staatsarchivs. Bei der Publikation sind das im Landesarchiv jeweils verwahrende Staatsarchiv und die vollständige Archivsignatur anzugeben.

5. Versendung von Archivgut zur Einsichtnahme in einem anderen Archiv

5.1 Archivgut kann im begründeten Ausnahmefall auf schriftlichen Antrag zur privaten Benutzung an hauptamtlich geführte öffentliche Archive des Inlandes befristet versandt werden, wenn

5.1.1 der Benutzungszweck nicht auf andere Weise, z. B. durch die Herstellung und Abgabe von Reproduktionen, erreicht werden kann,

5.1.2 das Archivgut versandungsfähig hergerichtet ist,

5.1.3 das aufnehmende Archiv bereit ist, das Archivgut sicher zu verwahren, die Benutzung in seinen Benutzungsräumen nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zuzulassen und das Archivgut unter denselben Sicherheitsvorkehrungen und auf dem gleichen Weg wie bei der Übersendung zurückzuschicken und

5.1.4 die Benutzerin oder der Benutzer die Kosten der vom Landesarchiv für erforderlich gehaltenen Art der Versendung, ggf. unter Wertangabe nach dem aktuellen Wert des Archivgutes, einschließlich der zur Herrichtung des Archivguts notwendigen Kosten vorweg erstattet.

5.2 Von der Versendung ausgeschlossen ist

5.2.1 Archivgut, das Benutzungsbeschränkungen unterliegt,

5.2.2 Archivgut, das wegen seines hohen Wertes, seines Ordnungs- und Erhaltungszustandes, seines Formats oder aus anderen Sicherheits- oder konservatorischen Gründen versendungsunfähig ist, oder

5.2.3 Archivgut, das noch nicht abschließend verzeichnet ist, sowie

5.2.4 Findmittel.

5.3 Die Herstellung von Reproduktionen aus versandtem Archivgut ist nicht zulässig. Das versandte Archivgut kann jederzeit zurückgefordert werden.

6. Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken

Archivgut kann zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden, soweit nicht der Ausstellungszweck bereits durch die Herstellung und Abgabe von Reproduktionen oder Nachbildungen des Archivgutes erreicht werden kann. Über die Ausleihe ist zwischen dem verwahrenden Staatsarchiv und der oder dem Entleihenden ein Leihvertrag abzuschließen.

7. Schriftliche Auskünfte

Schriftliche Auskünfte auf Anfragen beschränken sich in der Regel auf Hinweise über einschlägiges Archivgut.

8. Gebühren, Auslagen, Entgelte

Ergänzend zu den in der AllGO festgelegten Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen nach den Nummern 2 bis 7 sind für weitergehende Leistungen des Landesarchivs Entgelte nach der **Anlage** zu entrichten.

9. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 7. 2008 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bezugsbekanntmachung aufgehoben.

An das
Niedersächsische Landesarchiv

— Nds. MBl. Nr. 24/2008 S. 674

Anlage

Entgeltordnung für das Niedersächsische Landesarchiv

Nummer	Gegenstand	Kosten EUR
1.	Analoge Fotoarbeiten bzw. Kopien	
1.1	Grundentgelt je Auftrag gemäß den Nummern 1.2 bis 1.4	5,00
1.2	Mikrofilmm negativ (Rollfilm 35 mm) je Aufnahme	0,20
1.3	Duplizierung von Mikrofilmen auf Diazo-Rollfilm je lfd. m (nur im Staatsarchiv Bückeburg)	1,00
1.4	Duplizierung von Mikrofiche (nur im Staatsarchiv Bückeburg)	2,00
1.5	Ausdrucke aus EDV-Findbüchern je Seite	0,50
1.6	Ausleihe von Farbmakrofiche oder von Farbektachromen Eine eventuell zu erteilende Nutzungs- oder Veröffentlichungsgenehmigung wird nach Nummer 4 gesondert berechnet. Bei Verlust werden die tatsächlichen Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt.	10,00
1.7	Schwarzweiß-Kopien über Lese-Rückvergrößerungsgeräte etc. (Reader-Printer)	
1.7.1	DIN A 4 und Folio je Kopie	0,50
1.7.2	desgleichen DIN A 3 je Kopie	0,80
1.7.3	bei Selbsterstellung durch den Benutzer DIN A 4 und Folio je Kopie	0,30
1.7.4	desgleichen DIN A 3 je Kopie	0,50
1.8	Zuschläge bei besonderem Herstellungsaufwand je angefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit	11,00
2.	Digitalisierung	
2.1	Schwarzweiß-Buchscanner-Kopie ca. 300 dpi (abhängig von der Vorlagengröße) je Ausdruck (Arbeitskopie)	
2.1.1	DIN A 4	0,50
2.1.2	DIN A 3	0,80
2.2	Grundentgelt je Auftrag (Aufnahmeleistung einschließlich Konfektionierung auf Datenträgern, z. B. CD-ROM bzw. DVD) gemäß den Nummern 2.3.1 bis 2.3.3	12,00
2.3	Digitalaufnahme/Dateiscan (zur Weiterverarbeitung auf Datenträgern, z. B. CD-ROM bzw. DVD)	
2.3.1	Digitale Aufnahme über Graustufen-Buchscanner ca. 300 dpi (abhängig von der Vorlagengröße)	0,50

Num- mer	Gegenstand	Kosten EUR
2.3.2	Digitale Aufnahme über mobile Digitalspiegelreflexkamera oder Flachbettscanner (TIF- oder JPEG-Format) je Aufnahme	1,00
2.3.3	Digitale Aufnahme über Großformat-Reprokamera (TIF-Format) je Aufnahme	5,00
2.4	Farbausdrucke (Arbeitskopie)	
2.4.1	DIN A 4	4,00
2.4.2	DIN A 3	8,00
2.5	Zuschläge bei besonderem Herstellungsaufwand je angefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit	11,00
3.	Handwerkliche Leistungen und Zuschläge bei besonderem Personalaufwand (z. B. Anfertigung von Siegelabgüssen, Binde- und Restaurierungsarbeiten)	
3.1	Berechnung nach Aufwand je angefangene Viertelstunde zuzüglich Material	11,00
4.	Nutzungs- und Veröffentlichungsgenehmigungen (Erlaubnis zur Veröffentlichung oder Vervielfältigung von Reproduktionen von Archivgut zu gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken. Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind gesondert abzugelten.)	
4.1	in Büchern, Broschüren, Zeitschriften und Zeitungen je nach Art und Auflage	
	a) bis 5 000 Exemplare	40,00
	b) bis 10 000 Exemplare	100,00
	c) für jede weiteren 1 000 Exemplare	10,00
	bis zu einem Höchstbetrag von	500,00
4.2	auf Plakaten und Ansichtskarten	das Doppelte des Entgelts nach Nummer 4.1
4.3	bei Neuauflagen und Nachdrucken	die Hälfte des Entgelts nach Nummer 4.1
4.4	für die Verwendung im Film oder Fernsehen	je angefangene Minute 100,00
4.5	für die Verwendung auf Datenträgern	wie Nummer 4.1
	Bei gleichzeitiger Verwendung in gedruckten Publikationen ermäßigt sich das Entgelt für die Verwendung auf Datenträgern auf die Hälfte.	
4.6	Einblendung in Onlinedienste, Internetpräsentationen und vergleichbare Medien je Reproduktion	
	a) für bis zu einem Monat	40,00
	b) für sechs Monate	100,00
	c) für ein Jahr	150,00
4.7	Erlaubnis zur Vervielfältigung von Siegelabgüssen, Siegelabdrucken, Faksimiles und sonstigen Nachbildungen von Archivgut	
	a) bei einer Auflage bis 100 Stück	40,00
	b) bei einer Auflage über 100 bis 500 Stück	80,00
	c) bei einer Auflage über 500 Stück je weitere angefangene 10 Stück	10,00
4.8	Einräumung von persönlichen Nutzungsrechten an EDV-gespeicherten Erschließungsdaten	nach Vereinbarung

Studentinnen und Studenten, Schülerinnen und Schüler und Anspruchsberechtigte nach dem SGB II und dem SGB III können auf Antrag von der Entrichtung der Grundentgelte gemäß den Nummern 1.1 bzw. 2.2 befreit werden. Die Stundensätze richten sich nach dem RdErl. des MF v. 15. 4. 2008 (Nds. MBl. S. 509) in der jeweils geltenden Fassung.

B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration**Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Ausführung
des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes
(VV Nds. SÜG)**

RdErl. d. MI v. 20. 5. 2008 — 62.33-18721.2 —

— VORIS 20480 00 00 03 020 —

Bezug: RdErl. v. 20. 4. 1998 (Nds. MBl. S. 1125) zuletzt geändert
durch RdErl. v. 25. 9. 2006 (Nds. MBl. S. 972)

Die Anlage des Bezugerlasses wird wie folgt geändert:

Anlage 6 erhält folgende Fassung:

„Anlage 6

(zu § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 14 Nds. SÜG)

**Anlage zur „Anleitung zum Ausfüllen der Sicherheitserklärung“¹⁾;
Staatenliste (Stand: 10. 4. 2008)²⁾**

1. Afghanistan (Islamischer Staat Afghanistan),
2. Albanien (Republik Albanien),
3. Algerien (Demokratische Volksrepublik Algerien),
4. Armenien (Republik Armenien),
5. Aserbaidschan (Republik Aserbaidschan),
6. Bosnien und Herzegowina,
7. China (Volksrepublik China),
ab 1. 7. 1997 einschließlich Sonderverwaltungsregion
(SVR) Hongkong,
ab 20. 12. 1999 einschließlich Sonderverwaltungsregion
(SVR) Macau,
8. Georgien,
9. Irak (Republik Irak),
10. Iran (Islamische Republik Iran),
11. Kambodscha (Königreich Kambodscha),
12. Kasachstan (Republik Kasachstan),
13. Kirgisistan (Kirgisische Republik),
14. Korea (Demokratische Volksrepublik Korea),
15. Kosovo (Republik Kosovo),
16. Kuba (Republik Kuba),
17. Laos (Demokratische Volksrepublik Laos),
18. Libanon (Libanesische Republik),
19. Libysch-Arabische Dschamahirija (Sozialistische Libysch-
Arabische Volks-Dschamahirija),
20. Moldau (Republik Moldau),
21. Montenegro (Republik Montenegro),
22. Russische Föderation,
23. Serbien (Republik Serbien),
24. Sudan (Republik Sudan),
25. Syrien (Arabische Republik Syrien),
26. Tadschikistan (Republik Tadschikistan),
27. Turkmenistan,
28. Ukraine,
29. Usbekistan (Republik Usbekistan),
30. Vietnam (Sozialistische Republik Vietnam),
31. Weißrussland (Republik Weißrussland).

¹⁾ Die Schreibweise der Staatennamen richtet sich nach dem vom Auswärtigen Amt herausgegebenen ‚Verzeichnis der Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland‘ in der jeweils geltenden Fassung.

²⁾ Festgelegt durch das Bundesministerium des Innern i. S. von § 13 Abs. 1 Nr. 17 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes.“

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und Körperschaften, An-
stalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

**Entgeltordnung
für die Prüfung von Feuerlöschschläuchen an der
Zentralprüfstelle für Feuerlöschschläuche Celle**

Erl. d. MI v. 10. 6. 2008 — B 22.1-13030/4.2 —

— VORIS 21090 —

Bezug: Erl. v. 10. 5. 2005 (Nds. MBl. S. 392)
— VORIS 21090 —**1. Prüfungsentgelte**

1.1 Für die Prüfung von Feuerlöschschläuchen einschließlich der Erteilung der Prüfbescheinigung und des Prüfberichts werden folgende Entgelte berechnet:

- 1.1.1 Für einen Druckschlauch (DIN 14811)
- a) ohne Teilprüfungen „UV-Beständigkeit“
 - Klasse 1 (unbeschichtet) und Klasse 2 (mit dünner Außenbeschichtung) 3 515,00 EUR,
 - Klasse 3 (mit Schlauchdeckschicht) 3 615,00 EUR,
 - b) Abzug des Druckverlustes (bei Innendurchmesser 102, 110, 125 und 152 mm) 330,00 EUR;
- 1.1.2 Für einen Flachschauch für Wandhydranten (DIN EN 14540) 2 805,00 EUR;
- 1.1.3 Für einen formstabilen Druckschlauch für Pumpen und Feuerwehrfahrzeuge (DIN EN 1947)
- Klasse 1, 2, 3 und 4 3 810,00 EUR,
 - Klasse 5 und 6 3 710,00 EUR;
- 1.1.4 Für einen formstabilen Schlauch für Wandhydranten (DIN EN 694) 3 245,00 EUR;
- 1.1.5 Für einen Saugschlauch (DIN EN ISO 14557)
- a) ohne Teilprüfungen „Biegebeständigkeit“, „UV-Beständigkeit“ und „Druckimpulsbeständigkeit“
 - Gummi Typ A 3 040,00 EUR,
 - Kunststoff Typ B 2 825,00 EUR,
 - b) Zuschläge für „Biegebeständigkeit“ und „UV-Beständigkeit“ werden zurzeit nicht genannt, da Prüfungen nach Norm nur für die weniger bedeutsamen Innendurchmesser gelten bzw. ausgesetzt sind.
 - c) Die Teilprüfung der Druckimpulsbeständigkeit erfolgt durch eine externe Einrichtung. Der Auftraggeber der Schlauchprüfung trägt die hierfür entstehenden Kosten, deren Höhe in der Auftragsbestätigung mitgeteilt wird.
- 1.2 Für eine Änderungsprüfung oder eine Nachprüfung einschließlich der Erteilung einer Prüfbescheinigung und eines Prüfberichts wird das Entgelt nach dem Umfang des notwendigen Prüfungsaufwands berechnet. Es wird mindestens die Hälfte des Entgelts nach Nummer 1.1 erhoben.
- 1.3 Für Kontrollprüfungen werden zwei Drittel des Entgelts nach Nummer 1.1 berechnet.
- 1.4 Für die nicht in den Nummern 1.1.1 bis 1.1.5 aufgeführten Prüfungen sind die für vergleichbare Prüfungen vorgesehenen Entgelte zu berechnen. Ist die Prüfung nicht mit anderen Prüfungen vergleichbar, so bemisst sich das Entgelt nach dem Zeit- und Sachaufwand.
- Das Entgelt beträgt je angefangene halbe Stunde und Person:
1. für Angehörige des höheren Dienstes 43,00 EUR,
 2. für Angehörige des gehobenen Dienstes 34,00 EUR,
 3. für Angehörige des mittleren Dienstes 28,00 EUR,
 4. für Laborkräfte 28,00 EUR,
 5. für Feuerwehrfachkräfte 23,00 EUR.

2. Schlussbestimmungen

2.1 Dieser Erl. tritt am 1. 7. 2008 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserrlass aufgehoben.

2.2 Diese Entgeltordnung kann für Prüfungen, die nach dem 31. 12. 2007 begonnen worden sind, angewendet werden, wenn dieses mit dem Auftraggeber vereinbart worden ist oder ein geringeres Entgelt zu erheben ist.

An die
Niedersächsische Landesfeuerwehrschule Celle
Nachrichtlich:
An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte

— Nds. MBl. Nr. 24/2008 S. 677

**Richtlinien
über die Verteilung und Verwendung von Zuweisungen
zur Förderung des kommunalen Brandschutzes**

RdErl. d. MI 12. 6. 2008 — B 22.1-13310/1 —

— VORIS 21090 —

Bezug: RdErl. v. 13. 1. 2005 (Nds. MBl. S. 56), geändert durch
RdErl. v. 19. 6. 2007 (Nds. MBl. S. 650)
— VORIS 21090 —

Die Anlage zum Bezugserrlass erhält mit Wirkung vom 1. 1. 2008 folgende Fassung:

„Anlage

Landkreis/kreisfreie Stadt/Stadt mit Berufsfeuerwehr	Übersicht über die anerkannten Brandschaubereiche
Polizeidirektion Braunschweig	12
LK Gifhorn	2
LK Goslar	2
LK Helmstedt	1
LK Peine	1
LK Wolfenbüttel	1
Braunschweig	2*)
Salzgitter	1*)
Wolfsburg	2*)
Polizeidirektion Göttingen	15
LK Göttingen	2
LK Hildesheim	2
LK Hameln-Pyrmont	2
LK Holzminden	1
LK Nienburg	1
LK Northeim	2
LK Osterode am Harz	1
LK Schaumburg	2
Stadt Göttingen	1*)
Stadt Hildesheim	1*)
Polizeidirektion Hannover	11
Region Hannover	5
Stadt Hannover	6*)
Polizeidirektion Lüneburg	12
LK Celle	2
LK Harburg	1
LK Lüchow-Dannenberg	1
LK Lüneburg	2
LK Rotenburg (Wümme)	2
LK Soltau-Fallingb.ostel	2
LK Stade	1

Landkreis/kreisfreie Stadt/Stadt mit Berufsfeuerwehr	Übersicht über die anerkannten Brandschaubereiche
LK Uelzen	1
Polizeidirektion Oldenburg	14,5
LK Ammerland	1
LK Cloppenburg	1
LK Cuxhaven	1
LK Diepholz	2
LK Friesland	1
LK Oldenburg	1
LK Osterholz	1
LK Vechta	1
LK Verden	1
LK Wesermarsch	1
Stadt Cuxhaven	0,5*)
Stadt Delmenhorst	1
Stadt Oldenburg	1*)
Stadt Wilhelmshaven	1*)
Polizeidirektion Osnabrück	14
LK Aurich	2
LK Emsland	3
LK Grafschaft Bentheim	1
LK Leer	1
LK Osnabrück	3
LK Wittmund	1
Stadt Emden	1
Stadt Osnabrück	2*)
Zusammen:	78,5

*) Brandschaubereiche fiktiv festgesetzt.“

An die
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden
Polizeidirektionen

Nachrichtlich
An die
Landesfeuerwehrschulen

— Nds. MBl. Nr. 24/2008 S. 678

**Anerkennung der Stiftung
Industriekultur Ilseder Hütte und Landkreis Peine**

**Bek. d. MI v. 12. 6. 2008
— RV BS 2.07-11741/40-239 —**

Mit Schreiben vom 10. 6. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Stiftung Industriekultur Ilseder Hütte und Landkreis Peine mit Sitz in Ilsede aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 16. 4./7. 6. 2008 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung vom 7. 6. 2008 gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Bildung und Erziehung, von Kunst und Kultur, des Umweltschutzes und der Landschaftspflege i. S. des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder sowie des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege nach näherer Maßgabe der Stiftungssatzung.

Die Stiftung kann wie folgt angesprochen werden:
Stiftung Industriekultur Ilseder Hütte und Landkreis Peine
Ilseder Hütte 4
31241 Ilsede.

— Nds. MBl. Nr. 24/2008 S. 678

**Anerkennung der
Stiftung Deutsche Leukämiehilfe**

**Bek. d. MI v. 16. 6. 2008
— RV LG 2.02-11741/374 —**

Mit Schreiben vom 30. 4. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 16. 4. 2008 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung Deutsche Leukämiehilfe mit Sitz in Schwarmstedt gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist es, Leukämiekranken zu helfen und zu forschen. Insbesondere soll das Leiden Leukämiekranker gelindert, über die möglichen Gefahren von Kernenergie informiert, das akademische Wissen um Leukämie verbreitet, die akademische Lehre um die Relevanz von Stammzellen forciert sowie die Forschung auf dem Gebiet der Stammzellen mit dem Therapieziel der Leukämie unterstützt werden.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Deutsche Leukämiehilfe
c/o Thea und Hans-Heinrich Hoppe
Hauptstraße 24
29690 Schwarmstedt.

— Nds. MBl. Nr. 24/2008 S. 679

F. Kultusministerium

**Verbot des Mitbringens von Waffen,
Munition und vergleichbaren Gegenständen
sowie von Chemikalien in Schulen**

RdErl. d. MK v. 1. 4. 2008 — 35-306-81-701/04 —

— VORIS 22410 —

Bezug: Erl. v. 29. 6. 1977 (SVBl. S. 180), geändert durch RdErl. v. 15. 1. 2004 (SVBl. S. 133)
— VORIS 22410 00 00 00 011 —

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die so genannten Springmesser, Fallmesser, Einhandmesser und Messer mit einer festen Klinge von mehr als 12 cm Klingenlänge, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie Schusswaffen (einschließlich Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen).

2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z. B. Gassprühgeräte), Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.

3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind (z. B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des Waffengesetzes verwechselt werden können.

4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z. B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.

7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.

8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.

9. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2009 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserrlass aufgehoben.

An
die Landesschulbehörde
das Niedersächsische Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung
die Niedersächsische Schulinspektion
die Studienseminare
die Landesbildungszentren für Hörgeschädigte
das Landesbildungszentrum für Blinde
die öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen

— Nds. MBl. Nr. 24/2008 S. 679

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

**Zuständigkeiten der Niedersächsischen
Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**

RdErl. d. MW v. 17. 6. 2008 — 43-30059-4403 —

— VORIS 20120 —

Bezug: RdErl v. 22. 12. 2004 (Nds. MBl. S. 879; 2005 S. 53), geändert durch RdErl. v. 23. 5. 2005 (Nds. MBl. S. 417)

Der Bezugserrlass wird wie folgt geändert:

Nummer 3 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) Straßenverkehrsbehörde i. S. des § 44 Abs. 1 StVO

— für die in Niedersachsen verlaufenden Bundesautobahnen unter Berücksichtigung der zwischen Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen bestehenden Vereinbarung, dem Staatsvertrag mit der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Abkommen mit dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Verwaltungsabkommen mit dem Freistaat Thüringen,

— für die Bundesstraße 322 in der Gemeinde Stuhr zwischen der Kreuzung mit der Landesstraße 336 einschließlich der nördlichen Anschlussrampen der Anschlussstelle Groß Mackenstedt der Autobahn 28 und der Gemeindegrenze zur Stadt Delmenhorst.

Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf die Durchführung der Maßnahmen nach § 45 und die Erteilung von Ausnahmen nach § 46 Abs. 1 StVO in diesen Fällen;“.

An die
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH

Nachrichtlich:

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte, selbständigen Gemeinden, übrigen Gemeinden soweit Straßenverkehrsbehörden

— Nds. MBl. Nr. 24/2008 S. 679

K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie zur Qualifizierung für Naturschutzmaßnahmen in den Ländern Bremen und Niedersachsen (Förderrichtlinie Natur- und Landschaftsentwicklung und Qualifizierung für Naturschutz)

RdErl. d. MU v. 28. 5. 2008 — 53-04036/02/16/01 —

— **VORIS 28100** —

Bezug: RdErl. v. 1. 12. 2006 (Nds. MBl. 2007 S. 104)
— **VORIS 28100** —

1. Zweckbestimmung, Rechtsgrundlage

1.1 Die Länder Niedersachsen und Bremen gewähren unter finanzieller Beteiligung der EG auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. 9. 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. EU Nr. L 277 S. 1; 2008 Nr. L 67 S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 146/2008 des Rates vom 14. 2. 2008 (ABl. EU Nr. L 46 S. 1), sowie dem hierzu ergangenen Folgerecht der EG und nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie zur Qualifizierung für Naturschutzmaßnahmen mit dem Ziel der Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Naturerbes.

1.2 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“, bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen und Verden, sowie für das übrige Landesgebiet (Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“). Darüber hinaus gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie aufgrund des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds EGFL und ELER vom 13. 6. 2006 auch für Antragstellerinnen und Antragsteller der Freien Hansestadt Bremen bzw. für förderfähige Vorhaben, die im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen liegen.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Maßnahmen im Bereich der Entwicklung von Natur und Landschaft und zur Förderung des Erlebens von Natur und Landschaft

- 2.1.1 Erwerb von wertvollen Flächen für den Naturschutz i. S. der Zweckbestimmung; erworben werden können auch Flächen zum Tausch, soweit die lagerichtige Verwendung zeitgerecht sichergestellt ist,
- 2.1.2 Anpachtung von Flächen für einen Zeitraum von mindestens zwölf Jahren zwecks Nutzungsaufgabe oder Weiterbewirtschaftung i. S. der Zweckbestimmung,
- 2.1.3 Ablösung bestehender Nutzungsrechte und Abschluss von Gestattungsverträgen, wenn nur damit die Zweckbestimmung sichergestellt werden kann,
- 2.1.4 Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen, projektbezogenen Planungen und Konzepten zur Entwicklung von Natur und Landschaft,
- 2.1.5 Durchführung von Schutz-, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Das sind insbesondere Maßnahmen für naturnahe Wälder, naturnahe Büsche und Gehölzbestände einschließlich Wallhecken, Hecken und Streuobstwiesen, Bergwiesen, naturnahe Küstenbiotope, naturnahe Fließ- und Stillgewässer, gehölzfreie

Biotope der Sümpfe, Niedermoore und Ufer, Hoch- und Übergangsmoore, Fels-, Gesteins- und Offenbodenbiotope, Heiden, Magerrasen und artenreiches Grünland sowie für sonstige Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten einschließlich Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung von Tier- und Pflanzenarten,

- 2.1.6 Bestandsaufnahmen zu Planungen und Projekten und Effizienzkontrollen zu Vorhaben i. S. der Nummern 2.1.4 und 2.1.5,
 - 2.1.7 Erwerb und Errichtung von baulichen Anlagen, Maschinen, Geräten, Pflanzen und Tieren sowie von Einrichtungen zu deren Haltung für den Einsatz zur Entwicklung von Natur und Landschaft,
 - 2.1.8 Erstellung von Informationsmaterial und öffentlichkeitswirksame Darstellung von Projekten zur Entwicklung von Natur und Landschaft,
 - 2.1.9 Erstellung und Umsetzung von Konzepten und Maßnahmen zur Förderung des Erlebens von Natur und Landschaft,
 - 2.1.10 Modellvorhaben und Demonstrationsprojekte zur Akzeptanzförderung von Naturschutzmaßnahmen,
 - 2.1.11 Betreuung von Vertrags- und Kooperationspartnern im Rahmen der Umsetzung von Natur- und Artenschutzmaßnahmen und -projekten, Kommunikations- und Interaktionsprozesse zur Akzeptanzförderung, Information und Beratung von Nutzergruppen und Erholungssuchenden, soweit diese über die Qualifizierung i. S. der Nummer 2.2 hinausgeht.
- 2.2 Maßnahmen im Bereich der Qualifizierung
- 2.2.1 Gruppen- und individuelle Qualifizierung, wie z. B. durch Information und Begleitung über die Inhalte und Anwendung der Richtlinien Kooperationsprogramme Naturschutz, dem Teil „Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dieser Richtlinie sowie anderer flächenbezogener Agrarumweltmaßnahmen und der Verordnung Erschwernisausgleich,
 - 2.2.2 Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung der Qualifizierungsmaßnahmen nach Nummer 2.2.1.
- 2.3 Nicht gefördert werden
- 2.3.1 Maßnahmen, für die eine andere Gebietskörperschaft auf derselben Fläche bereits gleichartige Leistungen gewährt,
 - 2.3.2 Maßnahmen, zu deren Durchführung eine rechtliche Verpflichtung besteht oder die bereits vertraglich vereinbart sind,
 - 2.3.3 laufende Personal- und Sachausgaben (Verwaltungsaufwand); sie sind vom Zuwendungsempfänger zu tragen, sie gelten nicht als Ausgaben zur Ausführung der Maßnahmen.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 2.1 können gewährt werden an
- 3.1.1 Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 - 3.1.2 Stiftungen, Träger der Naturparke sowie Verbände und Vereine, Landschaftspflegeeinrichtungen, Jagdgenossenschaften, sonstige juristische Personen sowie sonstige natürliche Personen als Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von land- und forstwirtschaftlichen Flächen, ausgenommen der Nummer 2.1.1.
- 3.2 Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 2.2 können den unteren Naturschutzbehörden gewährt werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Bei der Auswahl von Maßnahmen, für die Zuwendungen gewährt werden sollen, werden diejenigen Maßnahmen bevorzugt berücksichtigt, die
- in für den Naturschutz wertvollen Gebieten liegen (Natura 2000, NSG, Großschutzgebiete),

- der Zielerfüllung der Landesnaturschutzprogramme (Moorschutz-, Fließgewässer-, Feuchtgrünland-, Fischotter-, Weißstorchprogramm sowie Schutzprogramm Unterelbe) dienen,
- der Sicherung und Entwicklung von schutzbedürftigen Arten und Lebensräumen von landesweiter, nationaler und europäischer Bedeutung dienen und/oder
- eine Weiterführung und Vervollständigung von in der Vergangenheit begonnenen Maßnahmen darstellen und deren stringente Fortsetzung naturschutzfachlich erforderlich ist.

Weitere Kriterien zur Festlegung von Prioritäten ergeben sich aus ergänzenden Regelungen, wie z. B. der Besonderen Dienstweisung zu dieser Richtlinie.

4.2 Maßnahmen nach Nummer 2.1 können gewährt werden, sofern sie folgende Gebiete betreffen:

- Flächen, die Bestandteil des europäischen Netzes „Natura 2000“ sind oder die von der LReg zur Aufnahme in das Netz vorgeschlagen wurden,
- Nationalparke und Biosphärenreservate,
- Bestehende und geplante Naturschutzgebiete,
- Naturparke,
- Flächen, die zu einem Landesnaturschutzprogramm zählen,
- Flächen und Objekte mit landesweiter Bedeutung für Natur und Landschaft einschließlich landeseigener Naturschutzflächen,
- Wallheckenlandschaften,
- Gebiete gemäß Artikel 10, Lebensraumtypen nach Anhang I und Lebensstätten der Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie),
- Lebensräume der in Anhang I und in Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) aufgeführten Vogelarten,
- Lebensstätten und Einrichtungen von besonderer Bedeutung für schützenswerte Tier- und Pflanzenarten.

4.3 Voraussetzungen für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1:

4.3.1 Der überwiegende Teil des Flurstücks muss für den Naturschutz wertvoll sein oder durch Entwicklungsmaßnahmen wertvoll werden. Es dürfen grundsätzlich nur ganze Flurstücke erworben werden. Möglich ist auch der Erwerb von Flächen zum Tausch, soweit die spätere lagerichtige Verwendung – gemäß Regelung im Zuwendungsbescheid – sichergestellt ist. Durch Auflagen ist sicherzustellen, dass die anzukauenden Flächen gemäß dem Naturschutzzweck erhalten werden. Die mit dem Grunderwerb verfolgte Zweckbindung der erworbenen Flächen ist ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Zuwendung für einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren sicherzustellen, bei Tauschflächen ab dem Zeitpunkt der lagerichtigen Verwendung.

4.3.2 Eine Weiterverpachtung kommt nur in Betracht, wenn die Naturschutzzielsetzung dies erfordert oder ihr nicht widerspricht. Pachteinnahmen sind zu kapitalisieren und vermindern die zuwendungsfähigen Grunderwerbsausgaben.

4.4 Voraussetzungen für Maßnahmen nach Nummer 2.1.2:

4.4.1 Die Pacht von Grundstücken ist bis zum maximal ortsüblichen Pachtzins zuwendungsfähig.

4.4.2 Die Fläche ist für mindestens zwölf Jahre zu pachten, wenn sie nach den Nutzungsbedingungen des Naturschutzes weiter bewirtschaftet oder deren Nutzung aufgegeben werden soll. Die Pacht ist kapitalisiert in einer Summe zu zahlen.

Die Pacht von öffentlichen Flächen, Stiftungs- und Verbandsflächen etc. ist ausgeschlossen.

4.5 Voraussetzungen für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.4 und 2.1.6:

Zuwendungsfähig sind die Leistungen gemäß der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) oder der Vergütungsordnung für Leistungen (VOL).

4.6 Maßnahmen nach Nummer 2.2 können gewährt werden, sofern sie folgende Gebiete betreffen:

4.6.1 Die Förderung erfolgt für Flächen in den Gebietskulissen der Richtlinien Kooperationsprogramme Naturschutz, dem Teil „Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dieser Richtlinie sowie anderer flächenbezogener Agrarumweltmaßnahmen und der Verordnung Erschwernisausgleich auf der Grundlage der Prioritätensetzung des MU.

4.6.2 Die Prioritätensetzungen für die Gebiete, in denen Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen, werden für das Land Niedersachsen vom MU und für das Land Bremen vom MU im Einvernehmen mit dem Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa (im Folgenden: SUBVE) festgelegt.

4.7 Voraussetzungen für Maßnahmen nach Nummer 2.2:

Die Fachkompetenz für die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen ist durch einen Fachhochschul-/Hochschulabschluss im Bereich der Agrarökologie, Landeskultur, Biologie, Agrarwissenschaften oder verwandte Studiengänge (Landschaftsökologie, Geografie etc.) oder aber eine mindestens fünfjährige Beratungstätigkeit bzw. Bildungsarbeit im Bereich des Naturschutzes nachzuweisen.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

5.1 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1 wird die Zuwendung als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt.

5.1.1 Die Zuwendung beträgt bis zu 80 v. H. und beinhaltet einen

- Landesanteil bis zu 30 v. H.
- EU-Anteil von 50 v. H.

der öffentlichen, gleichgestellten oder vergleichbaren zuwendungsfähigen Ausgaben, in Konvergenzgebieten bis zu 90 v. H., und beinhaltet einen

- Landesanteil bis zu 15 v. H.
- EU-Anteil von 75 v. H.

der öffentlichen, gleichgestellten oder vergleichbaren zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.1.2 Für Vorhaben, die der Umsetzung eines Regionalen Entwicklungskonzepts nach Leader dienen, beträgt die Zuwendung seitens der EU 55 v. H., in Konvergenzgebieten 80 v. H. Landesmittel stehen grundsätzlich nicht zur Verfügung.

5.1.3 Bei der Ermittlung des EU-Anteils sind die öffentlichen, gleichgestellten oder vergleichbaren zuwendungsfähigen Ausgaben anzusetzen (nationale, regionale oder lokale und gemeinschaftliche Ausgaben der öffentlichen Hand oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts i. S. von Artikel 1 Buchst. B der Richtlinien 93/36/EWG, 93/37/EWG und 92/50/EWG zum öffentlichen Auftragswesen anzusetzen; hierzu gehören Mittel von Bund, Land und Kommunen sowie Mittel von z. B. Verbänden und Stiftungen, soweit diese der kommunalen Aufsicht unterstehen, sowie vergleichbare Ausgaben i. S. der Nummer 6.1 des Programms zur Förderung im ländlichen Raum (PROFIL).

5.1.4 Finanzielle Beteiligungen Dritter können den Eigenanteil der Zuwendungsempfänger ergänzen oder ersetzen. Sofern hierbei eine Verpflichtung zur Durchführung von Maßnahmen nach anderen Rechtsvorschriften zu beachten ist, ist diesbezüglich eine klare Abgrenzung von der Fördermaßnahme vorzunehmen. Eine Zuwendung für Maßnahmen nach derartigen Rechtsverpflichtungen ist nicht zulässig.

5.1.5 Für den Fall, dass Drittmittel aus nicht öffentlichen Quellen i. S. der Definition der Nummer 6.1 des PROFIL in die Finanzierung eingebracht werden, ist der Anteil der EU-Förderung ausschließlich auf die Höhe der gesamten öffentlichen Ausgaben zu beziehen; der Landesanteil erhöht sich entsprechend. Bei der Ermittlung des EU-Anteils ergeben sich die zuwendungsfähigen Ausgaben ohne die gültige Umsatzsteuer.

5.1.6 Maßnahmen in Trägerschaft der Länder Niedersachsen und Bremen werden als Vollfinanzierung durchgeführt.

5.1.7 Eine Zuwendung an andere Maßnahmeträger kann im begründeten Einzelfall mit der vorherigen Zustimmung des MU, im Land Bremen im Einvernehmen mit dem SUBVE, als Vollfinanzierung gewährt werden, wenn ein besonderes Landesinteresse vorliegt und die Erfüllung des Zwecks nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das jeweilige Land möglich ist.

5.1.8 Zuwendungsfähig sind die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausführung einer Maßnahme nach Nummer 2 anfallenden Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen.

5.1.9 Maßnahmen mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 10 000 EUR bei Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften bzw. 2 500 EUR bei sonstigen Antragstellern werden nicht gefördert.

5.2 Für Maßnahmen nach Nummer 2.2 wird die Zuwendung als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Vollfinanzierung gewährt. Maßnahmen mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2 500 EUR werden nicht gefördert.

Für Vorhaben nach Nummer 2.2, die der Umsetzung eines Regionalen Entwicklungskonzepts nach Leader dienen, trägt die Zuwendung seitens der EU 55 v. H., in Konvergenzgebieten 80 v. H. Landesmittel stehen grundsätzlich nicht zur Verfügung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Bei den geförderten Maßnahmen ist, soweit erforderlich und sinnvoll, nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides auf die Förderung durch das jeweilige Land und die EU ausdrücklich und ggf. gut sichtbar unter Verwendung eines entsprechenden Logos hinzuweisen.

6.2 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1 gelten folgende sonstige Zuwendungsbestimmungen:

6.2.1 Bei Maßnahmen in Trägerschaft der Länder Niedersachsen und Bremen tritt die Mittelzuweisung an die Stelle des Zuwendungsbescheides. Alle im Rahmen dieser Richtlinie getroffenen Regelungen werden dabei analog angewendet.

6.2.2 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die hierfür verwendeten Mittel innerhalb folgender Zeiträume nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden: bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.3 von 25 Jahren, nach Nummer 2.1.2 von 12 Jahren und nach den Nummern 2.1.4 bis 2.1.11 von 10 Jahren. Die Bindungsfrist beginnt grundsätzlich mit dem auf die Bewilligung folgenden Jahr, bei Tauschgrundstücken mit der lagerichtigen Verwendung. Der Rückzahlungsanspruch vermindert sich für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendungen um jährlich den der Bindungsfrist entsprechenden Zinssatz, beginnend mit dem auf die Bewilligung oder die Eintragung ins Grundbuch folgenden Jahr.

6.2.3 Der Zuwendungsempfänger hat die geförderten Grundstücke in einem besonderen Verzeichnis mit den entsprechenden grundbuchlichen und katastermäßigen Angaben über ihre Lage sowie den Nutzungszustand zu erfassen und in einer Deutschen Grundkarte (DGK 5) auszuweisen (Anlage „Flur VZ“).

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit Abweichungen nicht in dieser Richtlinie oder — soweit EU-Mittel nach der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 in Anspruch genommen werden — in der Zahlstellendienstanweisung des ML in der jeweils geltenden Fassung zugelassen worden sind.

Darüber hinaus sind für Vorhaben, für die EU-Mittel bereitgestellt werden, ergänzend zur Zahlstellendienstanweisung des ML die so genannte Besondere Dienstanweisung zu dieser Richtlinie zu beachten.

7.2 Bewilligungsbehörde ist der NLWKN.

7.3 Zuwendungsanträge sind mittels Vordruck, der beim NLWKN erhältlich ist, in zweifacher Ausfertigung über die untere Naturschutzbehörde an den NLWKN zu richten. Dem Antrag sind Karten beizufügen, auf denen die zu erwerbende oder die zu pachtende Fläche oder die Flächen, auf denen Maßnahmen durchgeführt werden, dargestellt sind. Die Anlage Flur VZ ist spätestens mit dem Verwendungsnachweis der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Weitere Unterlagen können von der zuständigen Behörde zur Beurteilung des Vorhabens und zur Prüfung der Fördervoraussetzungen angefordert werden.

7.4 Auszahlung der Mittel

7.4.1 Bei Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 2.1 handelt es sich um ein reines Erstattungsverfahren, d. h., dem Antragsteller müssen tatsächliche Ausgaben entstanden sein. Die Zuwendung wird dann nach Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung durch die Bewilligungsbehörde von der Zahlstelle des ML auf das vom Antragsteller bestimmte Konto ausgezahlt. Voraussetzung für die Auszahlung ist, dass sie schriftlich angefordert und versichert wurde, dass die vereinbarten Bedingungen eingehalten werden. Der Anforderung sind die Zahlungsbelege ausschließlich bezahlter Rechnungen — bei Gebietskörperschaften als Zuwendungsempfänger mit der Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit — und der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung beizufügen.

7.4.2 Bei Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 2.2 erfolgt die Auszahlung der Mittel nach Maßgabe der jeweiligen Bewilligung.

7.5 Sanktionen

Verstöße gegen Auflagen und Bedingungen können mit Abzügen von der Förderung geahndet werden. Für die Berechnung der Sanktionen findet die Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 sowie das entsprechende EG-Folgerecht Anwendung, hier insbesondere Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission vom 7. 12. 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005. Weitere Einzelheiten zu den Berechnungen und zu deren Abstufungen und Kategorien finden sich in den Dienstanweisungen (z. B. Rahmenregelung zur Verhängung von Sanktionen). Darüber hinaus können Sanktionen von der Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid geregelt werden.

7.6 Kontrollen

Die Bewilligungsbehörde überprüft nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, ob die Voraussetzungen vorliegen und die Auflagen erfüllt werden. Über die Kontrollen sind Niederschriften anzufertigen.

7.7 Begleitung und Bewertung

Über die Maßnahmen und ihre Durchführung führt für Niedersachsen das MU bzw. für Bremen der SUBVE Erfolgskontrollen durch. Der Umfang der Erfolgskontrollen richtet sich nach den Vorgaben der EU und den Haushaltsvorschriften der Länder Niedersachsen und Bremen. Das MU und der SUBVE stimmen sich dabei über Indikatoren und Methoden ab. In Niedersachsen wirkt auf Veranlassung des MU der NLWKN an der Durchführung der Maßnahmen beratend mit und beobachtet in ausgewählten Bereichen die Entwicklung von Biotoptypen, Flora und Fauna auf den Flächen, die im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden, sowie auf nicht von dieser Richtlinie erfassten Vergleichsflächen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserrlass aufgehoben.

An
die Unteren Naturschutzbehörden
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Richtlinie über die Gewährung von Zahlungen
zur naturschutzgerechten Bewirtschaftung
landwirtschaftlich genutzter Flächen
in den Ländern Bremen und Niedersachsen
(Kooperationsprogramm Naturschutz — KoopNat —)**

RdErl. d. MU v. 2. 6. 2008 — 53-04036/03/00/01 —

— **VORIS 28100** —

I. Allgemeine Bestimmungen für die Fördermaßnahmen

Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten aufgrund des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds EGFL und ELER vom 13. 6. 2006 auch für Antragsteller der Freien Hansestadt Bremen bzw. für Flächen, die im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen liegen.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Die Länder Bremen und Niedersachsen gewähren unter finanzieller Beteiligung der EG auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. 9. 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER, Schwerpunkt 2: Verbesserung der Umwelt und der Landschaft) (ABl. EU Nr. L 277 S. 1; 2008 Nr. L 67 S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 146/2008 des Rates vom 14. 2. 2008 (ABl. EU Nr. L 46 S. 1), sowie dem hierzu ergangenen Folgerecht der Europäischen Gemeinschaft und nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zahlungen im Rahmen von Vereinbarungen für freiwillige Maßnahmen zur naturschutzgerechten Bewirtschaftung von für den Naturschutz wertvollen Biotopen sowie zu erhaltenden Lebens- und Zufluchtstätten bedrohter Tier- und Pflanzenarten.

1.2 Ein besonderes Interesse von Bremen/Niedersachsen an der Durchführung der Maßnahmen besteht, da durch die Förderung eine Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen, die mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, der Eigenart der Kulturlandschaft, der natürlichen Ressourcen einschließlich der Böden und der genetischen Vielfalt sowie der Biodiversität vereinbar ist, erreicht wird.

1.3 Ein Anspruch auf Abschluss einer Bewirtschaftungsvereinbarung besteht nicht; vielmehr entscheidet die vertragsschließende Behörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden freiwillige naturschutzgerechte Bewirtschaftungsmaßnahmen, die entsprechend den naturschutzfachlichen Zielen unter Einhaltung der in der jeweiligen Vereinbarung festgelegten Bedingungen für eine Laufzeit von fünf vollen Kalenderjahren (Verpflichtungszeitraum) erbracht werden,

- in Naturschutzgebieten,
- in Nationalparks,
- in Biosphärenreservaten,
- auf Flächen, die bereits Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind oder die von Bremen/Niedersachsen zur Aufnahme in das Netz gemeldet oder vorgeschlagen worden sind,
- in Lebensräumen der in Anhang I und in Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) aufgeführten Vogelarten,
- in Gebieten gemäß Artikel 10, auf Lebensraumtypen nach Anhang I und in Lebensstätten der Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie),

jeweils einschließlich angeschnittener Feldblöcke.

2.2 Förderfähig sind Bewirtschaftungsmaßnahmen auf

2.2.1 Acker

- a) für Ackerwildkräuter (Fördermaßnahmennummer (FM-Nr. 431),
- b) für Vogel- und sonstige Tierarten der Feldflur (FM-Nr. 432),

2.2.2 Besonderen Biotoptypen

- a) durch Beweidung (FM-Nr. 441),
- b) durch Mahd (FM-Nr. 442),

2.2.3 Dauergrünland

- a) nach dem Ergebnisorientierten Honorierungsprinzip (FM-Nr. 411),
- b) nach dem Handlungsorientierten Honorierungsprinzip (FM-Nr. 412),

2.2.4 Rast- und Nahrungsflächen für nordische Gastvögel

- a) auf Acker (FM-Nr. 421),
- b) auf Dauergrünland (FM-Nr. 422).

2.3 Von der Förderung ausgenommen sind naturschutzgerechte Bewirtschaftungsmaßnahmen,

- die von Gebietskörperschaften erbracht werden,
- soweit andere Zahlungen von Gebietskörperschaften oder anderen öffentlichen Stellen für gleichartige Leistungen auf derselben Fläche gewährt werden,
- die im Zusammenhang mit Entscheidungen stehen, die der Durchführung der Eingriffsregelung des NNatG bzw. des Bremischen Naturschutzgesetzes (BremNatSchG) oder anderer Rechtsvorschriften zum Schutz von Natur und Landschaft vor Beeinträchtigungen dienen,
- die bereits durch Rechtsvorschrift oder aufgrund einer Rechtsvorschrift angeordnet oder anderweitig vertraglich vereinbart sind,
- die auf Dauergrünland erbracht werden, wenn dem Zahlungsempfänger eine Ausnahme von der Ausbringungsobergrenze von 170 kg N pro ha und Jahr nach § 4 Abs. 4 der Düngeverordnung i. V. m. der Entscheidung der Europäischen Kommission 2006/1013/EG vom 22. 12. 2006 (ABl. EU Nr. L 382 S. 1) für seinen Betrieb erteilt worden ist.

3. Zahlungsempfänger

Zahlungsempfänger sind die Bewirtschafter der Flächen. Bewirtschafter ist, wer aufgrund Eigentums, privatrechtlicher Vereinbarungen oder im Rahmen einer bestandskräftigen Anordnung gemäß § 29 Abs. 1 NNatG bzw. gemäß den §§ 16 und 17 Abs. 1 BremNatSchG berechtigt ist, ein Grundstück zu nutzen und es nutzt.

4. Zahlungsvoraussetzungen

4.1 Es ist eine der unter Nummer 2.2 genannten naturschutzgerechten Bewirtschaftungsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, die sich in Bremen/Niedersachsen befinden, durchzuführen.

4.2 Für die vereinbarten Flächen sind zusätzlich die allgemeinen Vereinbarungsbestimmungen zum KoopNat (AVB), die Bestandteil der Vereinbarung sind und weitere Verpflichtungen des Bewirtschafters, Rücktritt, Kündigung, Rückzahlung und Vertragsstrafen regeln, einzuhalten.

4.3 Über die auf den vereinbarten Flächen durchgeführten Bewirtschaftungsmaßnahmen müssen Aufzeichnungen über Art, Zeitpunkt und ggf. Aufwandmengen nach einem vorgegebenen Inhalt (Schlagkartei) geführt und bereitgehalten werden. Die Aufzeichnungen müssen unverzüglich nach der Durchführung der jeweiligen Bewirtschaftungsmaßnahme (noch am selben Tag) vorgenommen werden.

4.4 Der jährliche Zahlungsbetrag einer Maßnahme nach dieser Richtlinie muss je Zahlungsempfänger und FM-Nr. über 500 EUR liegen (Bagatellgrenze). Bei den Maßnahmen nach Nummer 2.2.3, sofern sie als aufbauende Komplementärförderung nach dem Baukastensystem gemäß Abschnitt II Nrn. 3.1.4.3 bzw. 3.2.4.3 vereinbart werden, sowie für die Erhöhung einer bestehenden Verpflichtung muss der jährliche Zahlungsbetrag 250 EUR/Jahr überschreiten.

5. Art, Höhe und Umfang der Zahlung

5.1 Die Zahlung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Bewirtschaftungsvereinbarungen gemäß Nummer 2.1 stellen öffentlich-rechtliche Verträge dar.

5.2 Die Höhe der Zahlung richtet sich nach der Flächengröße und den jeweils tatsächlich eingegangenen konkreten Bewirtschaftungsmaßnahmen. Die Zahlung wird in jährlichen Teilbeträgen geleistet.

5.3 Für zusätzliche Aufwendungen zur Vorbereitung, Umsetzung und Absicherung der Vereinbarung wird ergänzend, völlig unabhängig von der Flächengröße und den tatsächlich eingegangenen konkreten Bewirtschaftungsmaßnahmen, pro abgeschlossener Vereinbarung ein Transaktionskostenzuschlag von 50 EUR/Jahr gezahlt.

5.4 Soweit im Einzelfall der gemäß Anhang zu Artikel 39 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 zulässige Höchstbetrag überschritten wird, erfolgt für die Kofinanzierung durch die EG ggf. eine Kappung. Durch Dienstanweisung gegenüber der für die Abrechnung zuständigen vertragschließenden Behörde wird sichergestellt, dass maximal der zulässige Höchstbetrag über die ELER-Förderung geleistet wird. Die den Höchstbetrag übersteigenden Maßnahmen werden ausschließlich aus Landesmitteln finanziert.

6. Sonstige Zahlungsbestimmungen

6.1 Der Verpflichtungszeitraum beginnt bei allen Maßnahmen am 1. Januar nach Antragstellung. Für 2007 wird ein abweichender Beginn vom MU durch gesonderten RdErl. festgelegt.

6.2 Für Flächen, die im Rahmen einer gemeinschaftlichen Regelung [z. B. Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe] stillgelegt sind, oder die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, wird grundsätzlich keine Zahlung im Rahmen dieser Richtlinie geleistet. Eine Ausnahme besteht dann, wenn gemäß den Artikeln 54 und 55 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 Betriebsinhaber von der Stilllegungspflicht ausgenommen sind. Dies trifft zu auf stillgelegte Flächen, auf denen nachwachsende Rohstoffe angebaut werden, und bei Betrieben, deren gesamte betriebliche Produktion den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. 6. 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 198 S. 1; 1991 Nr. L 220 S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 404/2008 der Kommission vom 6. 5. 2008 (ABl. EU Nr. L 120 S. 8), genügt.

6.3 Die Kombinationsmöglichkeiten unterschiedlicher Maßnahmen nach dieser und anderen Förderrichtlinien auf denselben Flächen im selben Jahr werden jährlich gemäß der Kombinationstabelle zum Sammelantrag Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen geregelt.

6.4 Von den in den besonderen Bestimmungen für die einzelnen Fördermaßnahmen in Abschnitt II Teile 1 bis 4 enthaltenen Bewirtschaftungsmaßnahmen kann im Rahmen einer regional-orientierten Strategie abgewichen werden. Dabei sind neben den naturschutzfachlichen Erfordernissen (z. B. der Schaffung eines Bewirtschaftungsmosaiks) auch die speziellen örtlichen Verhältnisse (z. B. die natürlichen Voraussetzungen, die betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten) zu berücksichtigen. Die jeweiligen Zahlungshöhen sind ggf. zu kürzen.

7. Anweisungen zum Verfahren

Für die Bewirtschaftungsvereinbarung, Auszahlung und Abrechnung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Zahlung und die ggf. erforderliche Aufhebung der Bewirtschaftungsvereinbarung und die Rückforderung der gewährten Zahlung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie bzw. den in Nummer 4.2 genannten AVB Abwei-

chungen zugelassen worden sind oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Gemeinschaftsrecht der EU abweichende Regelungen getroffen sind.

Die Abwicklung erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen der zuständigen Naturschutzbehörde und der vertragschließenden Behörde. Die nach Nummer 2.2 zu vereinbarenden Bewirtschaftungsmaßnahmen werden vorab von der zuständigen Naturschutzbehörde festgelegt und der vertragschließenden Behörde mitgeteilt. Bei Abweichungen nach Nummer 6.4 ist entsprechend zu verfahren. Beide Behörden informieren sich wechselseitig über sonstige Abweichungen von den Bewirtschaftungsvereinbarungen sowie deren Änderungen und Ergänzungen.

7.1 Antragsweg, Antragsunterlagen

7.1.1 Anträge auf Abschluss von Bewirtschaftungsvereinbarungen für die einzelnen Nutzungsmaßnahmen (Vertragsangebote) sowie für Änderungen und Ergänzungen in Folgejahren können nur formgebunden in einer vom MU durch gesonderten RdErl. festzulegenden Zeit gestellt werden.

7.1.2 Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) nimmt die Anträge entgegen und nimmt die Eingangsregistrierung vor. Es folgen, soweit erforderlich, die Konkretisierung der Vertragsangebote, die vollständige Verwaltungskontrolle sowie die Datenerfassung des KoopNat-Antrages. Außerdem ist seitens der LWK der Sammelantrag Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen vollständig zu erfassen.

7.2 Abschluss der Bewirtschaftungsvereinbarung

7.2.1 Vertragschließende Behörde ist die LWK. Innerhalb der LWK wird der Förderantrag von der Stelle bearbeitet, die auch für die Gewährung der Direktzahlungen zuständig ist. Erfolgt diese nicht in Bremen/Niedersachsen, so ist die Stelle zuständig, in deren Gebiet der überwiegende Teil der bremschen/niedersächsischen Flächen des Antragstellers liegt.

7.2.2 Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel schließt die vertragschließende Behörde jährlich bis zu einem vom MU durch gesonderten RdErl. festzulegenden Zeitpunkt, der dem Verpflichtungszeitraum vorausgeht, die Bewirtschaftungsvereinbarungen ab. Für 2007 wird ein abweichendes Verfahren vom MU durch gesonderten RdErl. festgelegt.

7.2.3 Reichen die jeweiligen länderbezogenen Haushaltsmittel für alle Anträge auf Abschluss neuer Vereinbarungen nicht aus, werden vom MU, für Bremen im Einvernehmen mit dem Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa (im Folgenden: SUBVE), Prioritäten sowohl innerhalb als auch zwischen den einzelnen Maßnahmen durch gesonderten RdErl. festgelegt.

7.3 Auszahlung der Mittel

7.3.1 Die Auszahlung und Verbuchung der Fördermittel sowie die Abrechnung gegenüber dem ELER erfolgt durch die Zahlstelle des ML.

7.3.2 Die Auszahlung erfolgt jährlich nach dem 30. September des auf den Vereinbarungsabschluss folgenden Jahres, spätestens jedoch bis zum darauf folgenden 28./29. Februar auf das vom Bewirtschafter bestimmte Konto, sofern er zuvor gegenüber der LWK schriftlich die Auszahlung beantragt und versichert hat, dass die Auszahlungsvoraussetzungen eingehalten sind und weiterhin vorliegen. Gleiches gilt auch für die Auszahlung in den Folgejahren. Der Auszahlungsantrag ist Teil des Sammelantrages Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen. Der Stichtag für die Stellung des Auszahlungsantrages entspricht dem in der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. 4. 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 genannten Zeitpunkt der Antragstellung. Für 2007 wird ein abweichender Auszahlungstermin vom MU durch gesonderten RdErl. festgelegt.

7.4 Kontrolle

Die vertragschließende Behörde überprüft nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und dieser Richtlinie, ob die Voraussetzungen für die Auszahlungen vorliegen bzw.

noch vorliegen und die Bestimmungen der Vereinbarung erfüllt wurden bzw. werden. Über die Kontrollen sind Niederschriften anzufertigen. Näheres wird durch Dienstsanweisungen geregelt.

7.5 Begleitung und Bewertung

Über die Maßnahmen und ihre Durchführung führt für Niedersachsen das MU bzw. für Bremen der SUBVE Erfolgskontrollen durch. Der Umfang der Erfolgskontrollen richtet sich nach den Vorgaben der EU und den Haushaltsvorschriften der Länder Bremen/Niedersachsen. Das MU und der SUBVE stimmen sich dabei über Indikatoren und Methoden ab. In Niedersachsen wirkt auf Veranlassung des MU der NLWKN in seiner Eigenschaft als Fachbehörde für Naturschutz an der Durchführung der Maßnahmen beratend mit und beobachtet in ausgewählten Bereichen die Entwicklung von Biotoptypen, Flora und Fauna auf den Flächen, die im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden, sowie auf nicht von dieser Richtlinie erfassten Vergleichsflächen. Wissenschaftliche Arbeiten werden vom NLWKN koordiniert. Die gesetzlich verankerten Aufgaben der gebietlich zuständigen Nationalpark- oder Biosphärenreservatsverwaltungen bleiben hiervon unberührt.

II. Besondere Bestimmungen für die Fördermaßnahmen

1.0 Acker

1.0.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Extensivierung von Anbauverfahren auf Ackerflächen.

1.0.2 Generelle Zahlungsvoraussetzungen

1.0.2.1 Förderfähig sind nur Ackerflächen, die nicht i. S. der Artikel 53 ff. der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 stillgelegt sind und die gemäß Artikel 54 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 für eine Aktivierung von Zahlungsansprüchen „Stilllegung“ in Betracht kommen, sowie innerhalb der vom MU durch gesonderten RdErl. festgelegten Gebiete einschließlich der angeschnittenen Feldblöcke liegen.

1.0.2.2 Es sind jährlich Randstreifen entlang von Schlaggrenzen mindestens im Umfang der vereinbarten Fläche mit einer Breite von mindestens 6 bis höchstens 24 m anzulegen. Diese Fläche ist mit Getreide (außer Mais) ohne Untersaat ordnungsgemäß zu bestellen; dabei ist auf die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemittel einschließlich Kalken entsprechend der **Anlage 1** ganzjährig zu verzichten sowie ein doppelter Saatreihenabstand von mindestens 18 cm einzuhalten.

1.0.2.3 Die Aufteilung von Schlägen zur „künstlichen“ Schaffung von Schlaggrenzen, an denen Randstreifen angelegt werden können, ist nicht zulässig.

1.1 Für Ackerwildkräuter (FM-Nr. 431)

1.1.1 Besonderer Zuwendungszweck

Besonderer Zuwendungszweck ist der Erhalt von vor allem nach der Roten Liste Niedersachsen und Bremen landesweit vom Aussterben bedrohter und stark gefährdeter Pflanzenarten und -gesellschaften.

1.1.2 Höhe der Zahlung

Die Höhe der Zahlung beträgt bei Randstreifen jährlich 425 EUR je Hektar und bei Ackerteilflächen oder ganzen Ackerflächen 275 EUR je Hektar.

1.1.3 Sonstige Zahlungsbestimmungen

1.1.3.1 Förderfähig sind auch Flächen außerhalb der Gebietskulisse von Nummer 2.1 des KoopNat.

1.1.3.2 Abweichend von Nummer 1.0.2.2 ist auch der Anbau von Raps ohne Untersaat förderungswürdig.

1.1.3.3 Abweichend von Nummer 1.0.2.2 sind bei besonders wertvollen Flächen auch Ackerteilflächen oder ganze Ackerflächen förderfähig.

1.2 Für Vogel- und sonstige Tierarten der Feldflur (FM-Nr. 432)

1.2.1 Besonderer Zuwendungszweck

Besonderer Zuwendungszweck ist der Erhalt von Brut-, Nahrungs- oder Rückzugsflächen für Vogel- und Tierarten der Agrarlandschaft.

1.2.2 Höhe der Zahlung

Die Höhe der Zahlung beträgt jährlich je Hektar Randstreifen

425 EUR bei Nummer 1.0.1 (Anbau von Getreide, außer Mais, ohne Untersaat),

320 EUR bei Nummer 1.0.1 i. V. m. Nummer 1.2.3.2 (Anbau von Getreide, außer Mais, ohne Untersaat und ohne Bewirtschaftungsbeschränkungen im dritten Vertragsjahr),

615 EUR bei Nummer 1.0.1 i. V. m. Nummer 1.2.3.3 (Anbau von Luzerne/mehrwährigen Futterkulturen),

480 EUR bei Nummer 1.0.1 i. V. m. Nummer 1.2.3.4 (Anbau von Gemenge ohne Ernte),

385 EUR bei Nummer 1.0.1 i. V. m. Nummer 1.2.3.5 (Anbau von Gemenge mit Ernte).

1.2.3 Sonstige Zahlungsbestimmungen

1.2.3.1 Auf den vereinbarten Flächen darf keine Beregnung durchgeführt werden.

1.2.3.2 Abweichend von Nummer 1.0.2.2 ist im dritten Vertragsjahr auch eine Bewirtschaftung ohne Einschränkungen förderungswürdig.

1.2.3.3 Abweichend von Nummer 1.0.2.2 ist die Ansaat von Luzerne und/oder mehrjährigen Futterkulturen mit niedrigwüchsigen Kräutern und Gräsern entsprechend den in der **Anlage 2** genannten Saatgutmischungen bis zum 30. April förderungswürdig. Im dritten sowie fünften Vertragsjahr ist ein Umbruch vor dem Einsaattermin durchzuführen. Es ist mindestens einmal im Jahr nach dem 15. Juli zu mähen und das Mähgut abzutransportieren. In der Zeit vom 1. Mai bis 15. Juli darf keine mechanische Bodenbearbeitung durchgeführt werden. Im zweiten sowie im vierten Vertragsjahr darf nur einmal gemäht werden.

1.2.3.4 Abweichend von Nummer 1.0.2.2 ist auch die zweimalige Ansaat von Erbsen-Sommergetreide-Gemenge entsprechend der in der **Anlage 3** genannten Saatgutmischung ohne doppelten Saatreihenabstand bis zum 30. April förderungswürdig. Das Gemenge ist jeweils nach dem 31. Juli ohne nachfolgenden Abtransport des Mähgutes ordnungsgemäß abzuschlegeln. In der Zeit vom 1. Mai bis 31. Juli darf keine mechanische Bodenbearbeitung durchgeführt werden. Die Bestellung mit einfachem Saatreihenabstand erfolgt auch in den übrigen Jahren.

1.2.3.5 Abweichend von Nummer 1.2.3.4 ist anstelle des Abschlegelns auch die jeweilige Ernte nach dem 31. Juli förderungswürdig.

2.0 Besondere Biotoptypen

2.0.1 Besonderer Zuwendungszweck

Besonderer Zuwendungszweck ist der Erhalt bestimmter besonderer und schutzbedürftiger Biotoptypen.

2.0.2 Generelle Zahlungsvoraussetzungen

2.0.2.1 Für Flächen, die im Sammelantrag Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 beantragt werden, wird der nach den Nummern 2.1.2.1 und 2.2.2.1 jeweils vorgesehene Grundbetrag um jährlich 45 EUR je Hektar gekürzt.

2.0.2.2 Förderfähig sind Besondere Biotoptypen, die innerhalb der vom MU durch gesonderten RdErl. festgelegten Gebiete einschließlich der angeschnittenen Feldblöcke liegen.

2.0.2.3 Auf den vereinbarten Flächen ist auf die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln einschließlich Kalken entsprechend der Anlage 1 sowie die Durchführung einer mechanischen Bodenbearbeitung ganzjährig zu verzichten. Es dürfen keine Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mist sowie die Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätzen (soweit nicht zur unmittelbaren Fütterung) oder ähnliche, vergleichbare Handlungen vorgenommen werden.

2.1 Durch Beweidung (FM-Nr. 441)

2.1.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Beweidung von montanen Wiesen, Magerrasen, Sand- und Moorheiden (einschließlich Pfeifengrasdegenerationsstadien, die mit Moorheide in Kontakt sind), ggf. teilweise zusätzlich mit Mahd.

2.1.2 Höhe der Zahlung

2.1.2.1 Die Höhe der Zahlung (Grundbetrag) beträgt jährlich 195 EUR je Hektar Magerrasen und montane Wiesen, 150 EUR je Hektar Sand- und Moorheiden.

2.1.2.2 Für eine Beweidung von Magerrasen und montanen Wiesen unter erschwerten Bedingungen (mittlere bis starke Hanglage, Flachgründigkeit, Kleinstparzellierung, flexible Zäunung) erhöht sich die Zahlung um jährlich 230 EUR je Hektar.

2.1.2.3 Für eine zusätzlich durchzuführende Mahd von Teilflächen einschließlich Abtransport des Mähgutes erhöht sich die Zahlung bei zweijährlichem Rhythmus um jährlich 140 EUR je Hektar dieser Teilflächen.

2.1.2.4 Für eine zusätzlich durchzuführende Mahd von Teilflächen, die ihrem Schutzzweck entsprechend oder aufgrund ihrer Beschaffenheit nur von Hand zu bearbeiten sind, einschließlich Abtransport des Mähgutes erhöht sich die Zahlung bei zweijährlichem Rhythmus um jährlich 410 EUR je Hektar dieser Teilflächen.

2.2 Durch Mahd (FM-Nr. 442)

2.2.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die maschinelle Mahd mit dem ersten Schnitt nach dem 24. Juni von montanen Wiesen und Magerrasen einschließlich Abtransport des Mähgutes.

2.2.2 Höhe der Zahlung

2.2.2.1 Die Höhe der Zahlung (Grundbetrag) beträgt jährlich 255 EUR je Hektar montane Wiesen, 140 EUR je Hektar Magerrasen.

2.2.2.2 Für eine Mahd, die nur mit besonderen arbeitstechnischen Erschwernissen (z. B. mittlere Hanglage) durchgeführt werden kann, kann die Zahlung bei

montanen Wiesen	um 185 EUR,
Magerrasen	um 200 EUR

jährlich je Hektar erhöht werden.

2.2.2.3 Für eine Mahd, die dem Schutzzweck entsprechend oder aufgrund der Beschaffenheit der Flächen nur von Hand durchgeführt werden kann, wird die Zahlung bei

montanen Wiesen	um 605 EUR,
Magerrasen	um 490 EUR

jährlich je Hektar erhöht.

2.2.2.4 Im Fall nicht verwertbarer Aufwüchse infolge der örtlichen Gegebenheiten (Steine, Schmutz, Bestandszusammensetzung) wird die Zahlung zusätzlich jährlich um 510 EUR je Hektar erhöht.

3.0 Dauergrünland

3.0.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Extensivierung von Anbauverfahren auf Dauergrünland.

3.0.2 Generelle Zahlungsvoraussetzungen

3.0.2.1 Die vereinbarten Flächen sind mindestens einmal jährlich für die landwirtschaftliche Erzeugung zu nutzen (z. B. durch Grünfütterwerbung oder Beweidung).

3.0.2.2 Förderfähig sind Dauergrünlandflächen, die innerhalb der vom MU durch gesonderten RdErl. festgelegten Gebiete einschließlich der angeschnittenen Feldblöcke liegen.

3.1 Nach dem Ergebnisorientierten Honorierungsprinzip (FM-Nr. 411)

3.1.1 Besonderer Verwendungszweck

Besonderer Verwendungszweck ist die Förderung einer pflanzen genetisch wertvollen Grünlandvegetation.

3.1.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen (**Anlage 4**) in Form einer ergebnisorientierten Honorierung.

3.1.3 Höhe der Zahlung

3.1.3.1 In Ergänzung der Basis-Förderung des ML durch die Maßnahme B2 für vier Kennarten gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das Niedersächsische/Bremer Agrar-Umweltprogramm (NAU/BAU) in der jeweils geltenden Fassung beträgt die Höhe der Zahlung für mindestens zwei weitere Kennarten jährlich 105 EUR je Hektar Dauergrünland.

3.1.3.2 Für den Fall, dass die unter Nummer 3.1.3.1 genannte Basis-Förderung generell in Bremen/Niedersachsen nicht angeboten wird, beträgt die Höhe der Zahlung jährlich 110 EUR je Hektar Dauergrünland beim Nachweis von vier Kennarten oder 215 EUR je Hektar Dauergrünland beim Nachweis von sechs Kennarten.

3.1.4 Sonstige Zahlungsbestimmungen

3.1.4.1 Die vereinbarten Flächen sind einheitlich zu bewirtschaften. Das Vorkommen der Kennarten ist einmal jährlich zwischen dem 1. Mai und dem 31. Juli zu kontrollieren, in einem vorgegebenen Muster aufzuzeichnen und im Betrieb bereitzuhalten.

3.1.4.2 Es ist jährlich auf den vereinbarten Flächen das Vorkommen von insgesamt mindestens sechs Kennarten aus dem niedersächsischen/bremischen Katalog von 20 bis höchstens 40 krautigen Pflanzen nach **Anlage 5** nachzuweisen. Der Nachweis gilt nur dann als erbracht, wenn mindestens sechs dieser Kennarten auf jedem Drittel der längsten möglichen Gerade, die die betreffende Fläche quert und in zwei etwa gleich große Teile teilt, vorgefunden werden. Bei außergewöhnlichen Flächenzuschnitten kann eine gebogene Linie festgelegt werden.

3.1.4.3 Die Maßnahme ist, sofern die Basis-Förderung des ML durch die NAU/BAU-Maßnahme B2 gewährt wird, als aufbauende Komplementärförderung nach dem Baukastensystem zu vereinbaren. Dabei ist auch eine Reduzierung der in Abschnitt I Nr 2.1 genannten Dauer des Verpflichtungszeitraumes förderungswürdig, falls dies erhebliche Vorteile für die Umwelt mit sich bringt. Für den Fall, dass generell keine solche Basis-Förderung in Bremen/Niedersachsen erfolgt, kann abweichend von Nummer 3.1.4.2 auch der Nachweis von vier Kennarten nach dieser Richtlinie vereinbart werden.

3.1.4.4 Flächen, die in Naturschutzgebieten, in den Nationalparks „Harz“ und „Niedersächsisches Wattenmeer“ sowie im Gebietsteil C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalae“ liegen, oder andere Flächen, für die ein gesetzlicher Anspruch auf Erschwernisausgleich besteht, sind von der Förderung ausgeschlossen. Flächen in besonders geschützten Biotopen nach den §§ 28 a oder 28 b NNatG bzw. § 22 a BremNatSchG sind von der Förderung nur dann ausgeschlossen, wenn ein Antrag auf Erschwernisausgleich vorliegt.

3.2 Nach dem Handlungsorientierten Honorierungsprinzip (FM-Nr. 412)

3.2.1 Besonderer Verwendungszweck

Besonderer Verwendungszweck sind der Erhalt und die Entwicklung von Lebensräumen im Dauergrünland für die Vogel- und sonstige Tierwelt sowie der für diese Standorte typischen Flora.

3.2.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen (**Anlage 4**) nach Bedingungen, die sich aus der Punktwerttabelle in **Anlage 6** ergeben, in Form einer handlungsorientierten Honorierung.

3.2.3 Höhe der Zahlung

Die Höhe der Zahlung beträgt jährlich pro Punktwert 10,23 EUR je Hektar.

3.2.4 Sonstige Zahlungsbestimmungen

3.2.4.1 Die Oberflächengestaltung des Bodens (Bodenrelief) der vereinbarten Flächen darf nicht verändert, zusätzliche

Entwässerungsmaßnahmen dürfen nicht durchgeführt sowie die Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mist sowie die Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätzen (soweit nicht zur unmittelbaren Fütterung) oder ähnliche, vergleichbare Handlungen dürfen nicht vorgenommen werden.

3.2.4.2 Die Bewertung der Bewirtschaftungsbedingungen anhand der Punktwertabelle ist entsprechend der im **A n h a n g** zur Anlage 6 beschriebenen Herleitung vorzunehmen. Die Bewirtschaftungsbedingungen werden nach den Naturschutzanforderungen ausgewählt und kombiniert.

3.2.4.3 Die Maßnahme ist, sofern die Basis-Förderung des ML durch die NAU/BAU-Maßnahme B1 gewährt wird, als aufbauende Komplementärförderung nach dem Baukastensystem zu vereinbaren. Dabei ist auch eine Reduzierung der in Abschnitt I Nr. 2.1 genannten Dauer des Verpflichtungszeitraumes förderungswürdig, falls dies erhebliche Vorteile für die Umwelt mit sich bringt. Für den Fall, dass generell keine solche Basis-Förderung in Bremen/Niedersachsen erfolgt, können für die davon betroffenen Bewirtschaftungsbedingungen Punktwerte nach dieser Richtlinie vereinbart werden. Aus besonderen naturschutzfachlichen Gründen kann mit Zustimmung des MU, für bremische Flächen im Einvernehmen mit dem SUBVE, auch in Ausnahmefällen bzw. -gebieten entsprechend verfahren werden.

3.2.4.4 Bei Flächen, die in Naturschutzgebieten, in den Nationalparken „Harz“ und „Niedersächsisches Wattenmeer“, im Gebietsteil C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalau“ sowie in bremischen Natura 2000-Schutzgebieten liegen, wird die Maßnahme als Komplementärförderung auf die in den Schutzgebietsbestimmungen festgelegten Nutzungsaufgaben (Erschwernisausgleich) aufgebaut.

4.0 Rast- und Nahrungsflächen für nordische Gastvögel

4.0.1 Besonderer Zuwendungszweck

Besonderer Zuwendungszweck ist das Bereitstellen von störungsarmen Rast- und Nahrungsflächen für durchziehende und überwinternde nordische Gastvögel.

4.0.2 Generelle Zahlungsvoraussetzungen

4.0.2.1 Förderfähig sind nur Flächen, die innerhalb der vom MU durch gesonderten RdErl. festgelegten Gebiete einschließlich der angeschnittenen Feldblöcke liegen.

4.0.2.2 Auf den vereinbarten Flächen ist grundsätzlich auf jegliche Bewirtschaftungsmaßnahmen (einschließlich Beweidung) sowie auf Beunruhigungen in anderer Weise jeweils vom 1. November bis 31. März des Folgejahres (außendeichs bis 30. April) zu verzichten.

4.0.2.3 Auf den vereinbarten Flächen dürfen die Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mist sowie die Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätzen (soweit nicht zur unmittelbaren Fütterung) oder ähnliche, vergleichbare Handlungen jeweils vom 1. November bis 31. März des Folgejahres (außendeichs bis 30. April) nicht vorgenommen werden.

4.0.2.4 Auf sämtlichen zum Betrieb gehörenden Flächen, die innerhalb der Gebietskulisse liegen, dürfen jeweils vom 1. November bis 31. März des Folgejahres (außendeichs bis 30. April) keine Anlagen zur Vergrämung aufgestellt werden, auch wenn die Vereinbarung lediglich für die Bewirtschaftung einer Teilfläche des Betriebes abgeschlossen wird.

4.1 Auf Acker (FM-Nr. 421)

4.1.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Extensivierung der Nutzung von störungsarmen Ackerflächen.

4.1.2 Höhe der Zahlung

Die Höhe der Zahlung beträgt jährlich 210 EUR je Hektar Ackerfläche.

4.1.3 Sonstige Zahlungsbestimmungen

4.1.3.1 Förderfähig sind nur Ackerflächen, die nicht i. S. der Artikel 53 ff. der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 stillgelegt

sind, und die gemäß Artikel 54 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 für eine Aktivierung von Zahlungsansprüchen „Stilllegung“ in Betracht kommen.

4.1.3.2 Die vereinbarten Flächen sind mit Wintergetreide (mit Ausnahme von Winterroggen) oder Winterraps jährlich ordnungsgemäß zu bestellen und nachfolgend zu ernten. Eine feste Fruchtfolge ist nicht erforderlich, allerdings ist während des Verpflichtungszeitraums mindestens einmal Winterraps anzubauen. Die Einsaat hat jeweils bis zum 15. Oktober eines Jahres zu erfolgen.

4.1.3.3 Eine einmalige mineralische Düngung sowie eine organische Düngung mit Schleppschlauch- oder Schleppschuhverfahren auf den vereinbarten Flächen ist im Zeitraum nach Nummer 4.0.2.2 freigestellt.

4.1.3.4 Ein einmaliger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Bekämpfung des Ackerfuchsschwanzes oder des Großen Rapsstängelrüsslers und des Gefleckten Kohltriebrüsslers auf den vereinbarten Flächen ist im Zeitraum nach Nummer 4.0.2.2 freigestellt.

4.2 Auf Dauergrünland (FM-Nr. 422)

4.2.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Beibehaltung oder Extensivierung der Nutzung von störungsarmen Dauergrünlandflächen (Anlage 4).

4.2.2 Höhe der Zahlung

Die Höhe der Zahlung beträgt jährlich 115 EUR je Hektar Dauergrünland.

4.2.3 Sonstige Zahlungsbestimmungen

4.2.3.1 Die vereinbarten Flächen sind mindestens einmal jährlich für die landwirtschaftliche Erzeugung zu nutzen (z. B. durch Grünfütterwerbung oder Beweidung).

4.2.3.2 Eine einmalige mineralische Düngung auf den vereinbarten Flächen ist im Zeitraum nach Nummer 4.0.2.2 freigestellt.

III. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An

die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

— Nds. MBl. Nr. 24/2008 S. 683

Anlage 1

Zu den **Pflanzenschutzmitteln** i. S. des KoopNat zählen: Herbizide, Insektizide, Fungizide und Rodentizide.

Zu den **Düngemitteln** i. S. des KoopNat zählen: Organische und mineralische Düngemittel, Klärschlamm, Fäkalien, Abwasser, Bioabfälle und Gemische i. S. des § 1 Abs. 1 der Bioabfallverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Anlage 2

Folgende **Saatgutmischungen** sind mit folgenden Gewichtsanteilen förderungswürdig:

Wiesenschwingel (15 v. H.), Wiesenlieschgras (5 v. H.) und Luzerne (80 v. H.) oder

Rotklee-Grasmischung mit Weidelgras (17 v. H.), Wiesenschwingel (33 v. H.), Wiesenlieschgras (17 v. H.), Rotklee (20 v. H.) und Weißklee (13 v. H.) oder

Luzerne, Rotklee, Rotschwingel, Wiesenlieschgras und Knautgras (jeweils 20 v. H.).

Die Zusammensetzung und Herkunft der Saatgutmischung ist zu dokumentieren und auf Verlangen der Kontrolle vorzulegen.

Anlage 3

Folgende **Saatgutmischung** ist förderungswürdig:

Erbsen und Sommergetreide (Hafer/Sommergerste) jeweils 50 v. H. Gewichtsanteil.

Die Zusammensetzung und Herkunft der Saatgutmischung ist zu dokumentieren und auf Verlangen der Kontrolle vorzulegen.

Anlage 4

Dauergrünland sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen, auf denen ständig (für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren) Gras erzeugt wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grünland handeln.

Anlage 5

Kennartenliste gemäß Abschnitt II Nr. 3.1.4.2 KoopNat:

Kennart/Kennartengruppe	
Silene flos-cuculi	Kuckucks-Lichtnelke
Caltha palustris	Sumpfdotterblume
Ranunculus flammula	Brennender Hahnenfuß
Bistorta officinalis	Schlangen-Wiesenknöterich
Achillea ptarmica	Sumpf-Schafgarbe
Cirsium oleraceum	Kohl-Kratzdistel
Carex spec. incl. Scirpus spec. und Bolboschoenus spec.	Seggen, Simsen und Strandsimsen
Rumex acetosa, Rumex thyrsoiflorus	Großer und Straußblütiger Sauerampfer
Anthoxanthum odoratum	Gewöhnliches Ruchgras
Ranunculus acris	Scharfer Hahnenfuß
Cardamine pratensis	Wiesen-Schaumkraut
Achillea millefolium	Gewöhnliche Schafgarbe
Trifolium pratense	Rot-Klee
Medicago lupulina, Trifolium dubium, Trifolium campestre	Hopfenklee/Kleiner Klee/ Feld-Klee
Veronica chamaedrys	Gamander-Ehrenpreis
Lathyrus pratensis	Wiesen-Platterbse
Vicia cracca	Vogel-Wicke
Prunella vulgaris	Kleine Braunelle
Plantago lanceolata	Spitz-Wegerich
Leucanthemum spec.	Margerite
Ajuga reptans	Kriechender Günsel
Centaurea spec.	Flockenblume
Lotus spec.	Hornklee
Rhinanthus spec.	Klappertopf
Galium verum	Echtes Labkraut
Knautia/Scabiosa/ Succisa	Witwenblume, Skabiose und Teufelsabbiss
Luzula spec.	Hainsimse
Alchemilla spec.	Frauenmantel
Apiaceae (ohne Anthriscus sylvestris)	Doldengewächse (ohne Wiesen-Kerbel)
Galium spec., weißblühend (ohne Galium aparine)	Labkraut, weißblühend (ohne Kletten-Labkraut)
Stellaria graminea, Stellaria palustris	Gras- und Sumpf- Sternmiere

Punktwerttabelle KoopNat

Nutzungsmaßnahme Dauergrünland nach dem handlungsorientierten Honorierungsprinzip

Spalte A, B Zeile a, b		A 1	A 2	F ²⁾	G	H	I	J	K ¹⁾	L	M	N	O	X	Y
	Bewirtschaftungsbedingungen			Keine Düngung	Maximal zwei Weidetiere/ha vom 1. 1. bis 30. 6.	Maximal zwei Weidetiere/ha vom 1. 1. bis 21. 6.	Keine Mahd zwischen dem 1. 1. und 30. 6.	Mahd maximal zweimal pro Jahr	Düngung maximal 80 kg N/ha/a	Keine Mahd zwischen dem 1. 1. und 15. 6.	Keine Portions- und Umtriebsweide	Keine organische Düngung	Mahd einseitig oder von innen nach außen, 2,5 m Randstreifen ohne Mahd vom 1. 1. bis zum 31. 7.	Punkt- werte EA + KoopNat (DH)	Punkt- werte EA
		Punktwerte einzelner Auflagen/ Bewirtschaftungs- bedingungen		Abweichende Punktwerte bei Kombination mit kompensatorisch wirkenden Bewirtschaftungsbedingungen/Auflagen										Eintrag Punkte	Eintrag Punkte
		Moor- böden	Mineral- böden												
a	Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 1. 3. bis 15. 6.	7	3												
b	Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 1. 3. bis 30. 6.	8	4												
c	Keine Grünland-erneuerung, Nachsaat als Übersaat möglich	8	3												
d	Keine chemischen Pflanzenschutzmittel	2 ⁴⁾													
e ¹⁾	Verbot der Umwandlung der Grünland- in Acker- nutzung sowie der Einebnung/ Planierung.	3 ⁴⁾													
NAU/ BAU-B1	Keine Anwendung chemisch-synthetische Düngemittel, mähen nach dem 25. 5., keine Beregnung oder Meliorationsmaßnahmen	4 ⁴⁾													
f ²⁾	Keine Düngung	20													
g	Maximal zwei Weidetiere/ha vom 1. 1. bis 30. 6.	19		4											
h	Maximal zwei Weidetiere/ha vom 1. 1. bis 21. 6.	17		3	0										
i	Keine Mahd vom 1. 1. bis 30. 6.	25		5	0	0									
j	Mahd maximal zweimal pro Jahr	20		0	0	0	0								
k ¹⁾	Düngung maximal 80 kg N/ha/a	13		0	0	0	0	0							
l	Keine Mahd vom 1. 1. bis 15. 6.	11		2	0	0	0	3	3						
m	Keine Portions- und Umtriebsweide	9		0	3	4	3	0	6	5					
n	Keine organische Düngung	3		0	3	3	3	3	3	3	3				
o ³⁾	Mahd einseitig oder von innen nach außen, 2,5 m Randstreifen ohne Mahd vom 1. 1 bis 31. 7. an einer Längsseite	2		1	2	2	2	2	2	2	2	2			
FG	Erhöhte Wasserstandshaltung (Anstau von Gräben, Gruppen, Schaffung von Blänken) vom 1. 1. bis 31. 5.	28		8	11	13	4	10	15	18	19	28	28		
Summe der Punkte aller Bewirtschaftungsbedingungen/Auflagen:															
Punktwert der Bewirtschaftungsvereinbarung (Spalte X abzüglich Spalte Y); Entgelthöhe pro Punkt = 10,23 EUR/ha/Jahr:															

¹⁾ Nachrichtliche Darstellung; wird im Rahmen des KoopNat nicht angewendet.

²⁾ Bei Bezugnahme auf die Bedingung „f – keine Düngung“ kann zusätzlich nur die jeweils erste der Auflagen „g“ bis „l“ berücksichtigt werden, die in der Vereinbarung enthalten ist.

³⁾ Die Bewirtschaftungsbedingung des ersten Halbsatzes wird im Rahmen des KoopNat nicht angewendet.

⁴⁾ Nachrichtliche Darstellung; im Übrigen siehe Abschnitt II Nr. 3.2.4.3 Sätze 2 und 3 KoopNat.

A n h a n g (zu Anlage 6)

Herleitung für die finanzielle Bewertung der Bewirtschaftungsbedingungen anhand der Punkwerttabelle

A. Bewirtschaftungsbedingungen

Die sich aus der Punkwerttabelle ergebenden Bewirtschaftungsbedingungen bauen zunächst auf den in Schutzgebietsbestimmungen festgelegten Bewirtschaftungsauflagen auf und werden dann im KoopNat nach den jeweiligen Naturschutzanforderungen ausgewählt und kombiniert.

B. Punkwerttabelle

Die Entgeltbemessung der Bewirtschaftungsbedingungen ist anhand der Punkwerttabelle wie folgt herzuleiten:

1. Alle in den NSG-VOen, in den NLP/BR-Gesetzen oder in den bremischen Natura 2000-Schutzgebieten geregelten Auflagen sowie die darüber hinaus im Rahmen des KoopNat vorgesehenen Bedingungen werden markiert.
2. Übertragung der Punktwerte in die Spalten „X“
 - a) Für die markierten Bewirtschaftungsbedingungen a bis c wird, je nach Standort, der in der Spalte A1 (Moorböden) oder A 2 (Mineralböden) vorgesehene Punktwert in die Spalten „X“ übertragen.
 - b) Von den markierten grau unterlegten Bewirtschaftungsbedingungen f bis FG wird zunächst nur der Punktwert der Spalte A für die erste (oberste) Markierung in die Spalten „X“ eingetragen. Für die Bewertung aller weiteren, darunter markierten Bewirtschaftungsbedingungen ist die entsprechende senkrechte Spalte zur ersten markierten Bewirtschaftungsbedingung maßgebend. Die Punktwerte aller weiteren markierten Auflagen werden in den senkrechten Spalten (F bis O) abgelesen und in die Spalten „X“ übertragen.
3. Die Addition der Punktwerte in der Spalten „X“ ergibt den „Bruttowert“ für die Ermittlung des Entgeltbetrages.
4. Von diesem „Bruttowert“ ist der gesondert zu ermittelnde Erschwernisausgleich, der aufgrund der jeweiligen Schutzgebietsbestimmungen zu zahlen ist, abzuziehen. Die Eintragung des Erschwernisausgleichs erfolgt in Spalte „Y“. Das Ergebnis der Subtraktion ergibt den Punktwert für die Zahlung.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Genehmigung gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 10 des Gentechnikgesetzes (Georg-August-Universität Göttingen)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 18. 6. 2008
— BS000024565-007dt/40611/0125/603 —

Der Georg-August-Universität Göttingen, Universitätsmedizin, Robert-Koch-Straße 42, 37075 Göttingen, ist mit Bescheid vom 16. 6. 2008 die Genehmigung erteilt worden, eine weitere gentechnische Arbeit der Sicherheitsstufe 3 durchzuführen. Der verfügbare Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung werden in der **Anlage** öffentlich bekannt gegeben.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann in der Zeit

vom 3. bis 16. 7. 2008

an den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,
Dienstgebäude Bohlweg 38, Zimmer 220,
38100 Braunschweig

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr;

- Neues Rathaus der Stadt Göttingen,
Fachdienst Umwelt, Zimmer 1203,
Hiroshimaplatz 1–4,
37083 Göttingen

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis mittwochs von 7.30 bis 12.00 Uhr und
von 13.30 bis 16.30 Uhr,
donnerstags von 7.30 bis 12.00 Uhr und
von 13.30 bis 17.00 Uhr,
freitags von 7.30 bis 13.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Petzvalstraße 18, 38104 Braunschweig, schriftlich angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 24/2008 S. 690

Anlage

1. Entscheidung

Auf Ihren Antrag vom 7. 5. 2008, den ich am 9. 5. 2008 erhalten habe, genehmige ich Ihnen die Durchführung der gentechnischen Arbeit

Herstellung und Untersuchung von viralen Nichtstrukturalen Derivaten zur Untersuchung der Interferon-antagonistischen Aktivität der NSs-Proteine von Rift-Valley-Fever-Virus und Oropouche-Virus,

die gemäß § 7 Abs. 3 GenTSV¹⁾ den Sicherheitsstufen 1 und 3 zuzuordnen ist, unter Beachtung der Sicherheitsmaßnahmen der Stufe 3 in der S3-Anlage im Zentrum für Hygiene und Humangenetik (Aktenzeichen 40611/0125/101). Dabei müssen Sie die in den Bescheiden vom 9. 6. 1994 und 17. 11. 1995 für die Anlage aufgeführten Nebenbestimmungen ebenso wie die unter Nr. 3 im vorliegenden Bescheid verfügten Nebenbestimmungen beachten.

Kosten

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 24 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 GenTG²⁾ gebührenfrei. Sie müssen jedoch die Kosten für die Veröffentlichung der Genehmigung in der regionalen Tageszeitung tragen, die Ihnen gesondert in Rechnung gestellt werden.

2. Antragsunterlagen

(nicht veröffentlicht)

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

(nicht veröffentlicht)

4. Begründung

(nicht veröffentlicht)

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

¹⁾ Verordnung über die Sicherheitsstufen und Sicherheitsmaßnahmen bei gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen (GenTSV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 3. 1995 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 6. 3. 2007 (BGBl. I S. 261).

²⁾ Gesetz zur Regelung der Gentechnik (GenTG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 12. 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. 4. 2008 (BGBl. I S. 499).

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Verbrennungsmotorenanlage MT-Biogas GmbH & Co. KG,
Zeven)****Bek. d. GAA Cuxhaven v. 12. 6. 2008**
— 08-005-01-8.1-Rü —

Aufgrund des Antrags der Firma MT-Biogas GmbH & Co. KG, Vor dem Seemoor 1, 27404 Rockstedt, wird zurzeit vom GAA Cuxhaven ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durchgeführt, das die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,602 MW unter Verwendung von Biogas als Brennstoff zum Gegenstand hat. Im Antragsumfang ebenfalls enthalten sind die Biogaserzeugung sowie ein Gärproduktlager.

Bei dem genannten Vorhaben handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gemäß Nummer 1.4 Spalte 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470). Standort der Anlage ist das Grundstück in 27404 Zeven, Gemarkung Wistedt, Flurstücke 20/8 und 20/9, Flur 1.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.3.2 Spalte 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Diese wurde inzwischen abgeschlossen. Als Ergebnis wird festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht bedarf.

Gemäß § 3 a UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 24/2008 S. 691

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG
(Bioenergie GmbH Schweringen & Co. KG)****Bek. d. GAA Hannover v. 18. 6. 2008**
— 117/H000003571/1.4 b)aa)/2 —

Die Firma Bioenergie GmbH Schweringen & Co. KG, Industriestraße 5/6, 27333 Schweringen, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die wesentliche Änderung des Betriebes einer bestehenden Biogasanlage beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück 27333 Schweringen, Gemarkung Schweringen, Flur 14, Flurstück 17/12. Die wesentliche Änderung besteht darin, künftig Geflügelmist als Inputstoff zu verwenden.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 24/2008 S. 691

Stellenausschreibungen

Das **Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers**, die als größte evangelische Landeskirche in Deutschland den größten Teil des Landes Niedersachsen umfasst, sucht zum frühestmöglichen Zeitpunkt

eine qualifizierte Juristin oder einen qualifizierten Juristen

für die selbständige Leitung des Kirchensteuerbereichs. Zu den Aufgaben zählen neben den grundsätzlichen Entscheidungen für die Einzelfallbearbeitung die Vertretung der Landeskirche in Kirchensteuerverfahren sowie die Gestaltung des kirchlichen und die Begleitung des staatlichen Kirchensteuerrechts.

Wir wünschen uns eine engagierte, selbständig arbeitende Persönlichkeit mit fundierten Rechtskenntnissen und beruflichen Erfahrungen im Steuerrecht, Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge sowie Kenntnisse im kaufmännischen Rechnungswesen. Wir erwarten Verständnis für kirchliche Fragestellungen, Verhandlungsgeschick, kommunikative Kompetenz und die Bereitschaft, gegenüber Außenstehenden für die Sache der Kirche einzutreten. Die Bekenntniszugehörigkeit und eine lebendige Beziehung zum Leben der evangelischen Kirche sind Voraussetzungen für die Einstellung. Prädikats-examen sind erwünscht.

Das Kirchenbeamtenrecht ist nach den Grundzügen des öffentlichen Dienstes gestaltet. Die Besoldung richtet sich nach den BesGr. A 15/A 16 der Besoldungsordnung, sofern die beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Bewerberinnen und Bewerber müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst besitzen.

Für weitere Auskünfte steht Herr Vizepräsident Dr. Rolf Krämer, Tel. 0511 1241234, zur Verfügung. Nähere Informationen über die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und das Landeskirchenamt Hannover sind im Internet unter www.Landeskirche-Hannover.de erhältlich.

Bewerberinnen und Bewerber, die an einer verantwortungsvollen, vielseitigen und anspruchsvollen Tätigkeit in einer kirchlichen Kollegialbehörde mit Leitungs-, Aufsichts- und Beratungsaufgaben interessiert sind, werden gebeten, ihre Bewerbung mit den üblichen aussagekräftigen Unterlagen **bis zum 1. 8. 2008** an den Präsidenten des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Postfach 37 26, 30037 Hannover, zu richten.

— Nds. MBl. Nr. 24/2008 S. 691

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung** ist im Referat 203 „Tierseuchenbekämpfung“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Tierärztin oder eines Tierarztes

zu besetzen.

Der Dienstposten ist nach BesGr. A 14/A 15 bewertet. Eine Stelle steht im Moment nur nach BesGr. A 14 zur Verfügung.

Schwerpunktmäßig sind dem Arbeitsplatz folgende Aufgaben zugeordnet:

- Bekämpfung hochkontagiöser Tierseuchen,
- Tierseuchenbekämpfungsmanagement einschließlich der Ausarbeitung von Plänen,
- Vorbereitung auf den Ausbruch hochkontagiöser Tierseuchen,
- Mitarbeit am Tierseuchenbekämpfungshandbuch,
- Mitwirkung bei der Organisation und Durchführung einschlägiger Fortbildungsveranstaltungen und Tierseuchenübungen,
- Mitwirkung an der Organisation des Mobilen Bekämpfungszentrums der Länder,
- Tierimpfstoffe.

Anforderungsprofil:

- Laufbahnbefähigung für den höheren Veterinärdienst des Landes Niedersachsen,
- Erfahrungen und Fachkenntnisse in der Tierseuchenbekämpfung und zu Infektionskrankheiten,
- Kenntnisse im Tierseuchenbekämpfungsmanagement,
- Bereitschaft, bei Tierseuchenausbrüchen außerhalb des Dienstortes und der normalen Dienstzeiten eingesetzt zu werden,
- einschlägige Kenntnisse der fachspezifischen EDV (u. a. TSN, HIT),
- Kenntnis der englischen Sprache.

Für die Besetzung des Dienstpostens kommen Bewerberinnen und Bewerber mit einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium der Fachrichtung Veterinärmedizin in Betracht, die die Laufbahnbefähigung für den höheren Dienst der Fachrichtung absolviert haben. Eine fachbezogene Promotion ist erwünscht.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit Organisationsvermögen, Verhandlungsgeschick und Entscheidungsfähigkeit, die darüber hinaus über ein hohes Maß an Eigeninitiative, Verantwortungsbewusstsein, Flexibilität und Teamfähigkeit verfügt. Überdurchschnittliche Belastbarkeit und Durchsetzungsvermögen — auch in Krisensituationen —

werden ebenso erwartet, wie die Fähigkeit zu analytischem und vernetzten Denken. Die Bereitschaft zur Mitarbeit in nationalen und internationalen Gremien ist erwünscht.

Der Arbeitsplatz ist nicht teilzeitgeeignet.

Bewerbungen von Frauen werden begrüßt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte (ggf. mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte) **bis zum 25. 7. 2008** unter Angabe des Aktenzeichens 402-03041-725 (N) an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Telefonische Auskünfte zu fachlichen Fragen erteilen Herr Dr. Kölling, Tel. 0511 120-2124, und zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064.

— Nds. MBl. Nr. 24/2008 S. 691

Beim **Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt — vorbehaltlich der Freigabe durch die Job-Börse Niedersachsen — der Dienstposten

**einer Regierungshauptsekretärin
oder eines Regierungshauptsekretärs**

zu besetzen.

Der Dienstposten ist nach BesGr. A 8 bewertet.

Der Dienstposten im Dezernat 13 Sachgebiet „Fahrpersonalgesetz/Bußgeldstelle“ umfasst die Aufsicht über die Einhaltung der EU-Sozialvorschriften im Straßenverkehr des Fahrpersonalrechts. Es werden Anzeigen gegen Fahrpersonal auf Verstöße gegen die maßgeblichen Vorschriften vollständig geprüft und mit Verfahrenseinstellung, Festsetzung von Verwarnungs- oder Bußgeldern einschließlich Kostenentscheidungen beschieden. Die Überprüfung und ordnungswidrigkeitenrechtliche Beurteilung bezieht sich zudem auf die Kontrolle von Unternehmerinnen und Unternehmern des Güter- und Personenbeförderungsverkehrs im Aufsichtsbezirk. In Einspruchsverfahren ist das Amt vor Gericht und Staatsanwaltschaft zu vertreten. Ergänzt wird der Aufgabenbereich durch die Bearbeitung von Beschwerden, Anfragen aus dem Themenfeld des Fahrpersonalrechts sowie die Beratung von Fahrpersonal und Verantwortlichen gemäß den einschlägigen Bestimmungen.

Gesucht werden Beamtinnen und Beamte des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes oder vergleichbare Beschäftigte, die die Verwaltungsausbildung oder den Angestelltenlehrgang I erfolgreich absolviert haben und über einschlägige Berufserfahrung verfügen.

Die Bewerberin oder der Bewerber hat die ihr oder ihm übertragene Aufgaben eigenständig wahrzunehmen.

Die Wahrnehmung des Dienstpostens erfordert die Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten, Teamfähigkeit und organisatorische Fähigkeiten.

Der Arbeitsplatz ist grundsätzlich teilzeitgeeignet, wobei die Bereitschaft vorausgesetzt wird, bei Vorliegen dienstlicher Erfordernisse vorübergehend auch ganztags zu arbeiten.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden **bis zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Abteilung Verwaltung, Goslarstraße 3, 31134 Hildesheim. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Schneider-Ajroud, Tel. 05121 163-173, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 24/2008 S. 692

Bei der **Stadt Garbsen** (63 000 Einwohnerinnen und Einwohner), junge Universitätsstadt in der Region Hannover, ist zum 1. 8. 2009 die Stelle

**einer Schul- und Sozialdezernentin
oder eines Schul- und Sozialdezernenten**
(BesGr. B 3)

zu besetzen.

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit für eine Amtszeit von acht Jahren gewählt.

Der Aufgabenbereich umfasst im Wesentlichen die Leitung folgender Fachbereiche:

- Bildung, Kinder und Jugend, Sport und Kultur,
- Soziale Dienste, Senioren, Integrationsangelegenheiten,
- Gebäudewirtschaft und Hochbau.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind **bis zum 1. 8. 2008** an die Stadt Garbsen, Stelle Personal, Rathausplatz 1, 30823 Garbsen, zu richten.

Einzelheiten finden Sie unter www.garbsen.de/Stellenanzeigen.

— Nds. MBl. Nr. 24/2008 S. 692

Bei der **Stadt Wolfenbüttel** (rd. 55 000 Einwohnerinnen und Einwohner) ist zum 1. 1. 2009 die Stelle

einer Stadträtin oder eines Stadtrates

zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt acht Jahre. Die Besoldung richtet sich nach BesGr. B 2. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gezahlt.

Der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber sind die Aufgabenbereiche Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung, Feuerwehr, Standesamtswesen, Jugend, Schule und Sport zugeordnet.

Eine Änderung dieser Zuordnung bleibt vorbehalten.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste, zielstrebige, einsatz- und entscheidungsfreudige Persönlichkeit, die neben mehrjähriger Erfahrung in Führungspositionen im öffentlichen Dienst über entsprechende soziale Kompetenz und kommunalpolitisches Verständnis verfügt. Sicheres Auftreten sowie Verhandlungsgeschick sind erforderlich.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die für das Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen. Sie müssen die Befähigung für den allgemeinen nicht technischen höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt haben.

Die Stadt Wolfenbüttel ist um die berufliche Förderung von Frauen bemüht. Frauen werden deshalb besonders ermutigt, sich um diese Stelle zu bewerben.

Es wird erwartet, dass die erfolgreiche Bewerberin oder der erfolgreiche Bewerber den Hauptwohnsitz in der Stadt Wolfenbüttel nimmt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **innerhalb von vier Wochen** nach Erscheinen dieser Anzeige an den Bürgermeister der Stadt Wolfenbüttel, Herrn Thomas Pink — persönlich —, Postfach 18 64, 38299 Wolfenbüttel.

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter Tel. 05331 86-302. Im Internet präsentiert sich die Stadt unter www.wolfenbuettel.de. Dort sind weitere Informationen verfügbar.

— Nds. MBl. Nr. 24/2008 S. 692

Neuerscheinungen

Schulz-Becker, **Deutsche Umweltschutzgesetze**, Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder mit Europäischem Umweltschutzrecht. 336. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 4. 2008, 126,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 24/2008 S. 692

Haupt/Reffken/Rhode, **Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)**, Kommentar, 12. Nachlieferung, Stand: Mai 2008, 242 Seiten, 39,90 EUR, Gesamtwerk: 1 158 Seiten, 86,— EUR. Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden.

— Nds. MBl. Nr. 24/2008 S. 692

Schiwy, **Chemikaliengesetz**, Kommentar, 209. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 4. 2008, 98,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 24/2008 S. 692

Schiwy, **Strahlenschutzvorsorgegesetz**, 92. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 3. 2008. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 24/2008 S. 692

Claus, **Lexikon der Eingruppierung** der Angestellten im öffentlichen Dienst. 43. Ergänzungslieferung, Stand: April 2008. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBl. Nr. 24/2008 S. 692

Breier/Dassau/Kiefer, **TVöD-Kommentar**, Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, Kommentar, 20. Aktualisierung, Loseblattwerk Ordner, 90,90 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBl. Nr. 24/2008 S. 692

Schiwy, **Deutsche Tierschutzgesetze**, Sammlung deutscher und internationaler Bestimmungen, Kommentar. 141. Ergänzungslieferung, Stand: 15. 4. 2008, 98,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 24/2008 S. 693

Schwegmann/Summer, **Bundesbesoldungsgesetz**, Kommentar. 133. Ergänzungslieferung, 101,40 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBl. Nr. 24/2008 S. 693

Schadewitz/Röhrig/Seifener, **Beihilfavorschriften**, Kommentar. 97. Ergänzungslieferung, Stand: Mai 2008, 192 Seiten, 51,50 EUR. Gesamtwerk: 3 820 Seiten, 138,— EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Postfach 10 28 69, 69018 Heidelberg.

— Nds. MBl. Nr. 24/2008 S. 693

ZTR — Zeitschrift für Tarifrecht, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Jahresabonnement: 182,— EUR einschließlich Versandkosten. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

Heft Nr. 5/2008 enthält u. a. folgende Beiträge:

Hanau, Die tarifliche Meistbegünstigung im öffentlichen Dienst

Rieble/Leitmeier, Landesgesetze über tarifliche Arbeitsbedingungen?

Kreutz, Nullum anarchia maius est malum.

— Nds. MBl. Nr. 24/2008 S. 693

Preiswerte Textausgaben wichtiger Gesetze

Aktuell:

Beamtengesetz

Neubekanntmachung des Niedersächsischen
Beamtengesetzes (NBG) vom 19. 2. 2001
(Nds. GVBl. Nr. 4/01) 5,11 €

Laufbahn- verordnung

Neubekanntmachung der Niedersächsischen
Laufbahnverordnung (NLVO) vom 25. 5. 2001
(Nds. GVBl. Nr. 14/01) 3,07 €

Neubekanntmachung der Besonderen Nieder-
sächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) vom
27. 1. 2003 (Nds. GVBl. Nr. 4/03) 2,10 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich
Versandkosten.)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Preiswerte Textausgaben wichtiger Gesetze aus 2005

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Neubekanntmachung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Pflegegesetzes vom 30. 3. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 8/05) 1,05 €

Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung und der Baugebührenordnung (Nds. GVBl. Nr. 9/05) 3,15 €

Neubekanntmachung der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 24. 5. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 12/05) 4,20 €

Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 8. 9. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 19/05) 1,05 €

Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ (NPGHarzNI) vom 19. 12. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 30/05) 2,10 €

Niedersächsisches Ministerialblatt

RdErl. vom 11. 1. 2005, Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Jagdgesetz (Nds. MBl. Nr. 8/05) 3,10 €

RdErl. vom 10. 5. 2005, Bauaufsicht; im Land Niedersachsen anerkannte Prüferingenieure für Baustatik (Nds. MBl. Nr. 21/05) ... 6,20 €

RdErl. vom 4. 8. 2005, Beihilfavorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV: Durchführung von Heilkuren in der EU (Nds. MBl. Nr. 33/05) 4,65 €

RdErl. vom 4. 8. 2005, Beihilfavorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV (Nds. MBl. Nr. 34/05) 1,55 €

Bek. vom 26. 9. 2005, Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen DIN V ENV 1992-1-2 „Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken“ Teil 1–2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. Nr. 42/05) 1,55 €

Bek. vom 4. 10. 2005, Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. Nr. 44/05) 3,10 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

**Wenn es einmal schnell
gehen muss...**

www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de

**Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt
und
Niedersächsisches Ministerialblatt
als**

Download-Version für 5 €

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG